

Gemeinde KUSTERDINGEN



SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 046/2020	vom	03.06.2020	Hauptamt	
Sitzung des		GR		
am		24.06.2020		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

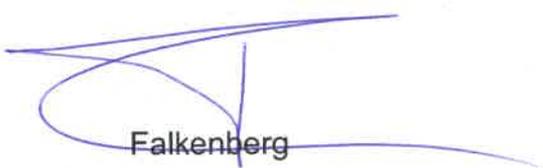
Darstellung des Sachverhalts:

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) beauftragt insbesondere die Kommunen mit der Steuerung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinderbetreuung vor Ort. Die Organisation und Gestaltung der Planungsprozesse und die Entwicklung qualitätsorientierter, bedarfsgerechter und ökonomisch vertretbarer Lösungen stellt die Planungsverantwortlichen vor immer wieder neue und komplexe Aufgaben. Erforderlich sind eine fortlaufende systematische Ermittlung und Feststellung des Bestands an Betreuungsangeboten, des aktuellen und künftigen Bedarfs sowie eine entsprechende Maßnahmenplanung unter Beteiligung der freien Träger. Diese oben genannten Vorgaben sind in der vorliegenden Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 erfüllt.

Die wesentlichen Eckpunkte der Bedarfsplanung wurden mit den freien Trägern, die in der Gesamtgemeinde Kusterdingen Kinderbetreuung anbieten, abgestimmt.

Ein wesentliches Ergebnis dieser Planung ist, dass es im Planungshorizont der kommenden beiden Kindergartenjahre um den künftigen weiteren Ausbau an Betreuungsplätzen gehen muss. Die Einrichtungen sind bereits zu Beginn des neuen Kindergartenjahres nahezu voll oder füllen sich im Verlauf des Kindergartenjahres. Es gibt kaum einen „Puffer“ in den Einrichtungen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zu der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 046/2020.



Falkenberg

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen - 9. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2020/2021 und 2021/2022



Gabriel Baussmerth 4,9 Jahre alt, Kita Pustebume

Hauptamt der Gemeinde Kusterdingen

Impressum:

Gemeinde Kusterdingen
Hauptamt
Kirchentellinsfurter Straße 9
72127 Kusterdingen
Fax: 07071 / 1308 - 45

E-Mail: rathaus@kusterdingen.de

Amtsleiterin

Christine Falkenberg 07071 / 1308 – 44

Weitere Ansprechpartner

Monika Elsässer 07071 / 1308 – 51
Birgitte Hain 07071 / 1308 – 27

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Für die schnellen Leser - das Wichtigste im Überblick	6
Einführung und Grundlagen der Bedarfsplanung	8
1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen der Kindergartenbedarfsplanung und deren Inhalt	9
1.2 Inhaltliche Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung	12
1.2.1 Gruppengröße	13
1.2.2 Mindestpersonalschlüssel	13
1.2.3 Leitungszeit	13
1.3 Umsetzung der letzten Fortschreibung der Bedarfsplanung	14
1.4 Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung in Kusterdingen	15
1.4.1 Träger der Tageseinrichtungen und Angebot an Plätzen gesamt ab dem Kindergartenjahr 2020/2021	15
1.4.2 Abstimmung mit den Partnern bei der örtlichen Kinderbetreuung	17
2. Finanzielle Förderung des Bundes, des Landes und der interkommunale Kostenausgleich	18
2.1 Förderung von Kindern unter und über 3 Jahren gemäß der §§ 29b und 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG)	18
2.1.1 Entwicklung des Kindergartenlastenausgleich	21
2.2 Weiterentwicklung der Kooperation Kindertageseinrichtung - Grundschule	22
2.3 Interkommunaler Kostenausgleich (IKK)	22
2.3.1 Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich	23
2.3.2 Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen „Interkommunaler Ausgleich“ seit 2009	24
2.4 Krippeninvestitionsprogramm	24
2.5 Entwicklung der Elternbeiträge	24
2.6 Entwicklung der Löhne bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Tarifabschluss 2020)	25
3. Betreuungsquoten	25
4. Bestandsaufnahme	26
4.1 Entwicklung der Angebote für Kinder im Alter bis drei Jahren	26
4.2 Angebote der einzelnen Einrichtungen U3 und Ü3	27
4.2.1 Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg	27
4.2.2 Neues Kinderhaus im DGH Jettenburg	28
4.2.3 Kinderhaus Pustebume Mähringen/Immenhausen	28
4.2.4 Kinderhaus Regenbogen Wankheim	29
4.2.5 Kindergruppe Kusterdingen e.V.	30
4.2.6 Evangelischer Mozart-Kindergarten	31
4.2.7 Evangelischer Kindergarten am Weinberg	31

4.2.8	Evangelischer Hülbe-Kindergarten	32
4.2.9	Kindergarten Waldkinder e.V. in Kusterdingen und Mähringen	32
4.2.10	Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart „Die Tüftler“ in Kusterdingen-Jettenburg (Gerhard-Kindler-Straße)	33
4.2.11	Kindertagespflege	33
4.3	Flüchtlingskinder in unseren Einrichtungen	37
4.4	Fazit der Bestandsaufnahme Kindertageseinrichtungen	37
4.5	Angebote für Kinder im Schulalter	38
4.6	Regelung zur Betreuung in den Ferienzeiten	38

5. Bedarfsermittlung für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22	39
---	-----------

5.1	Aktuelle und künftige Baugebiete	39
5.2	Kinderzahlen in Kusterdingen	40
5.3	Quote jetziger Ausbaustand für die Gesamtgemeinde Kusterdingen ohne Kindertagespflege	40
5.4	Anzahl Plätze U 3 gesamt dem Betreuungsumfang zugeordnet	40
5.5	Mittel- bis langfristiger Platzbedarf für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt	41
5.5.1	Zurückhaltende Variante	42
	Legende für 5.5.1 und 5.5.2	43
5.5.2	Weitergehende Variante	45
5.6	Fahrplan für das mittel- und langfristige weitere Vorgehen der Gemeinde	47

6. Qualitätsaspekte	49
----------------------------	-----------

6.1	Sprachförderung (früher „SPATZ“, jetzt KOLIBRI)	49
6.2	Elternwünsche	50
6.3	Herausforderungen heute für Einrichtungsleitungen und Teams	52

7. Ausblick und Maßnahmenkatalog	53
---	-----------

Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppe (2 – 6 Jahre)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GT	Ganztagesbetreuung, Betreuungszeit mindestens 7 Stunden durchgehend, Mittagessen obligatorisch
ISK	„Intensive Sprachförderung im Kindergarten“ Förderprogramm des Landes
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KiGa	Kindergarten
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVo	Kindertagesstätten-Verordnung (Hier ist der Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in KiTas festgelegt.)
KiQuTG	„Gute-Kita“ Gesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Krippe	Gruppe mit max. 10 Kindern im Alter von wenigen Monaten bis drei Jahren
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Pakt	Pakt für gute Bildung und Betreuung
PIA	Praxisintegrierte Erzieher*innen Ausbildung
SBS	„Singen – Bewegen – Sprechen“ Sprachförderprogramm des Landes
U3	Kinder unter drei Jahren
Ü3	Kinder über drei Jahre bis Schuleintritt
RG	Regelgruppe: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag zuhause
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
TAG	Tagesbetreuungsbaugesetz
TigeR	Tagespflege in anderen geeigneten Räumen
VÖ	durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden
VwV	Verwaltungsvorschrift/en

Für die schnellen Leser – das Wichtigste im Überblick

Der hier vorliegende Bedarfsplan hat besondere Vorzeichen: Er ist der erste nach der Machbarkeitsstudie vom Herbst 2019, die auch Gegenstand der Einwohnerversammlung im Januar 2020 war, und der erste im Rahmen des Haushalts 2020 im Zeichen von Corona. Durch diese weltweite Pandemie werden auch für Deutschland drastische Steuereinbrüche und dadurch massive Auswirkungen auf die Finanzkraft von Städten und Gemeinden befürchtet. Insofern ist diese Bedarfsplanung nicht einfach nur eine Fortschreibung der letzten.

1. Das Betreuungsangebot in der Gemeinde Kusterdingen befindet sich im kreisweiten Vergleich auf hohem Niveau.
2. Auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs ist das Kusterdinger Betreuungsangebot sehr gut und liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt. Ausgehend von 587 Gesamtplätzen in Kusterdingen sind 320 Plätze Ganztagsplätze und damit rund 55% der Betreuungsplätze in Kusterdingen. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege. Von den 587 Gesamtplätzen in der Gemeinde Kusterdingen können bis zu 266 Plätze an Kinder unter drei Jahren vergeben werden, das entspricht 45% der Plätze. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege.
3. **DENNOCH: Die Kusterdinger Betreuungseinrichtungen sind überlastet.** Es werden dringend neue Plätze benötigt. Allein im Teilort Kusterdingen erhalten ca. 10 Kinder Stand Mai 2020 keinen Betreuungsplatz.
4. Der Landtag Baden-Württemberg beschloss in seiner Sitzung am 11.03.2020 die Änderung des Schulgesetzes und damit u. a. auch die stufenweise Vorverlegung des Stichtages zur Einschulung. Der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern wird über drei Jahre gestuft vom 30. September auf den 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres verschoben. Damit gelten folgende Stichtage:
 - Schuljahr 2020/21: 31. August
 - Schuljahr 2021/22: 31. Juli
 - Schuljahr 2022/23: 30. JuniDies und die Praxis von Familien, ihre Kinder zurückstellen zu lassen, führt ebenfalls dazu, dass weniger Kinder aufgenommen werden können, weil dadurch die Plätze in Kindergärten länger belegt bleiben. Die Situation verschärft sich dadurch zusätzlich.
5. Im Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie vom Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat der ansteigende Bedarf ausführlich dargestellt. Hierauf wird verwiesen. Diese Bedarfsplanung baut auf den Ergebnissen und Erkenntnisgewinnen der Machbarkeitsstudie 2019 auf.
6. Um dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab einem Jahr Rechnung zu tragen, sollten die Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie zeitnah umgesetzt werden und ein erster fünfgruppiger Neubau im Teilort Kusterdingen realisiert werden.
7. Die Verwaltung empfiehlt, die Betreuungsangebote weiterhin auf Sicht zu planen und dem Bedarf entsprechend auszubauen. Neue Wohnungen werden gerade in fast allen Teilorten gebaut; mit dem Zuzug weiterer junger Familien/Kinder ist deshalb zu rechnen.
8. Es scheint erwartbar, dass „nach Corona“ auch wieder Flüchtlinge zuziehen werden und Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung in unseren Einrichtungen zu betreuen sind.
9. Ungebrochen ist der Bedarf für Kinder ab zwei Jahren in sogenannten altersgemischten Gruppen.
10. Im Personalbereich ist die Situation in den gemeindeeigenen Einrichtungen auch weiterhin bemerkenswert konstant geblieben. Stabile Teams sind ein Segen und von unschätzbarem hohem Wert für das Funktionieren der Einrichtungen. Auf dem Arbeitsmarkt hat sich die Situation aber weiter zugespitzt; es ist deutlich schwieriger geworden, geeignete Fachkräfte zu finden. Um selbst gutes Personal zu generieren, hat die Gemeinde 2019 eine Ausbildungsoffensive auf den Weg gebracht und vervielfachte damit das bestehende Angebot an Ausbildungsplätzen: In jedem Ausbildungsjahr stehen nun zwei Ausbildungsplätze zur Erzieherin im Rahmen der

dreijährigen sogenannten praxisorientierten Ausbildung (kurz PIA) zur Verfügung. Das Besondere daran ist, dass hier eine Ausbildungsvergütung gewährt wird. Somit können künftig bis zu sechs PIAs gleichzeitig in den kommunalen Einrichtungen ausgebildet werden.

11. Die Kindertagespflege ist ein wichtiger und gleichwertiger Baustein im unserem Betreuungsportfolio. Leider brachten die vergangenen gemeinsamen Werbeaktionen mit dem Tübinger Tageselternverein für neue Tagesmütter keine Resonanz. Beim jüngsten Treffen Anfang März 2020 hat sich aber herausgestellt, dass es aktuell in Kusterdingen ein sehr gutes Angebot gibt. Nach Jahren, in denen freigewordene Plätze sofort wieder von Geschwisterkindern belegt wurden, stehen nun ab Herbst 2020 einige freie Plätze zur Verfügung.
12. Der Vorschlag aus dem Gemeinderat, einen weiteren Waldkindergarten (in kommunaler Trägerschaft) in Kusterdingen einzurichten, wurde geprüft und mit dem Vorstand des Vereins Waldkinder Härten besprochen. Aktuell gibt es über die beiden bestehenden Gruppen hinaus weder eine Nachfrage für das spezifische Angebot noch steht nach Rücksprache mit dem Förster ein geeignetes Grundstück zur Verfügung. Der Gemeinderat wurde über die Ergebnisse dieser Untersuchung bereits informiert.
13. Das Land hat die Rahmenbedingungen für die Sprachförderung in den KiTas modifiziert. Sprachförderung wird grundsätzlich in allen gemeindeeigenen Einrichtungen angeboten, lediglich in einer Einrichtung wurde die Sprachförderung aufgrund Erkrankung der Sprachförderkraft im laufenden Kindergartenjahr ausgesetzt, soll aber ab dem Kiga-Jahr 2020/2021 wieder angeboten werden. Insgesamt benötigen voraussichtlich etwa 50 Kinder im Kiga-Jahr 2020/2021 Sprachförderung.
14. Die Leitungszeit wird gewährt. Bei den kirchlichen Trägern wird noch die Empfehlung des Gemeindetags abgewartet. Mit den übrigen freien Trägern werden zeitnah Verhandlungen darüber geführt.
15. Es besteht eine intensive und enge Kooperation zwischen den Betreuungseinrichtungen und der Schule.
16. Auch in der diesjährigen Bedarfsplanung liegt ein Focus auf der Finanzierung der Kinderbetreuung. Die ausführliche Darstellung mit Erläuterung findet sich im 2. Kapitel. Da wegen der Corona Pandemie von März bis Juni 2020 kein regulärer Kita-Betrieb stattgefunden hat, wurde entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags der Gebühreneinzug ausgesetzt. Würden die Soforthilfen vom Land für die Monate April und Mai 2020 (150.000 €), die jedoch als generelle Finanzspritze vom Land gedacht ist, komplett zur Deckung der Ausfälle bei den Betreuungsgebühren (ca. 200.000 €) eingesetzt werden, verbliebe bei der Gemeinde dennoch ein Verlust in Höhe von 50.000 €, wobei die Einnahmeausfälle für Juni (und ggf. weitere Monate) noch unberücksichtigt sind.
17. Der Maßnahmenkatalog aus der 8. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung wurde weitestgehend umgesetzt.
18. Die Umsetzung folgender Maßnahmen aus der Machbarkeitsstudie wurden vom Gemeinderat bereits beschlossen und entsprechende Haushaltsmittel in der Sitzung am 25.03.2020 eingestellt:
 - Ausbau des Dachgeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Jettenburg und Einrichtung einer eingruppigen altersgemischten Kita
 - Notfallrutschen im Kinderhaus Piffikus in Jettenburg (12.000 € für den Außenbereich)
 - Sonnenschutz im Kinderhaus Pustebume in Mähringen
 - im Haushalt 2020 sind für den dringend benötigten Kindergarten Neubau in Kusterdingen 100.000 € Planungskosten eingestellt. Über Standort, Größe und Ausgestaltung muss noch Beschluss gefasst werden.
19. Ausschreibung Caterer: Der Vertrag mit dem jetzigen Caterer, der die Kitas und die Mensa der Härten Schule beliefert, wird zunächst verlängert, bis nach erforderlicher Ausschreibung ein neuer gefunden ist. Allerdings erhöht die Fa. Essig nach nunmehr drei Jahren die Kosten. Die Preissteigerung für das Essen in der Krippe beträgt 10,63 %, für das in der Kita 11,11 % und für das Essen in der Schule 3,24 %.

Einführung und Grundlagen der Bedarfsplanung

Der Kindergartenbedarfsplan beschreibt das vorhandene Betreuungsangebot, stellt den Betreuungsbedarf fest und erläutert notwendige Maßnahmen zur Ausweitung des Angebots in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Die Verpflichtung zur örtlichen Bedarfsplanung ist in § 3 Abs. 1 und 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg **KiTaG** verankert. Den Gemeinden ist es aufgegeben, damit auf die im SGB XIII festgelegten Ziele der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots hinzuwirken. Die Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument für den Gemeinderat und zwar sowohl in qualitativer Hinsicht hinsichtlich der Rahmenbedingungen in den Betreuungseinrichtungen als auch in finanzieller Hinsicht.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO). Denn sie ist auch zentrale Grundlage für die finanzielle Förderung der freien Träger, da nur im Bedarfsplan aufgenommene Träger, die auch die rechtlichen Voraussetzungen zur Führung von Kindertageseinrichtungen erfüllen, gefördert werden (§ 8 KiTaG). Die Höhe der Betriebskostenförderung liegt bei 63 % ü 3) bzw. 68 % u 3). Alle anerkannten Träger sind gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG rechtzeitig an der Bedarfsplanung zu beteiligen.

In Kusterdingen sind dies außer für die drei kommunalen Einrichtungen:

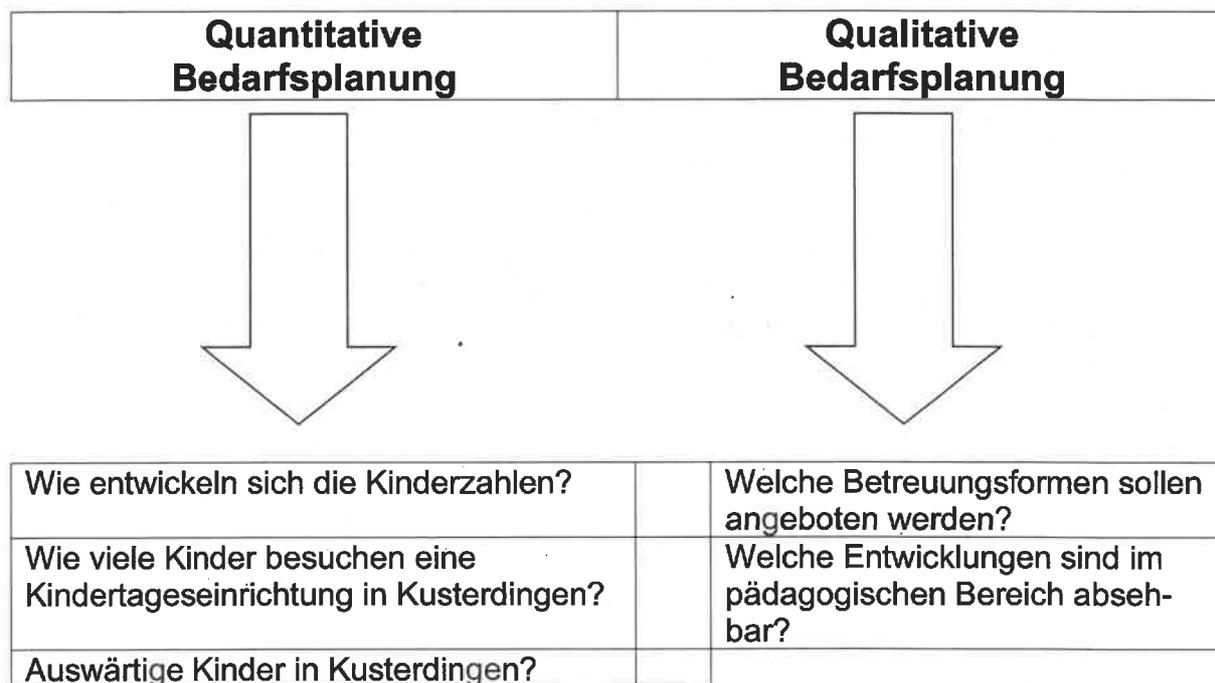
- der Tageselternverein Tübingen e.V.,
- der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen für die drei Kusterdinger Einrichtungen,
- die Kindergruppe e.V.,
- Waldkinder Härten e.V. mit zwei Einrichtungen sowie
- Konzept-e Suttgart gGmbH für „Die Tüftler“ in Mark West.

Die Bedarfsplanung ist dem zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Tübingen, anzuzeigen.

Inhaltlich sind die Kommunen in der Gestaltung des Bedarfsplans frei. Jedoch ergeben sich verbindliche Vorgaben aus der KiTaVO. Gesellschaftliche Entwicklungen und der örtliche Bedarf von Familien sind weitere Rahmenbedingungen, die berücksichtigt werden müssen.

Bedarf im Sinne der Bedarfsplanung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem individuellen Bedürfnis von Familien. Vielmehr ist Bedarf das Ergebnis einer politischen Entscheidung, bei der unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen und Entwicklungen die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen abgewogen werden mit dem **finanziell Machbaren** (vgl. VGH, Urteil vom 04.06.2008, AZ 12 S 2559/06).

Die folgende Übersicht veranschaulicht die zwei Bestandteile der Kindergartenbedarfsplanung:



1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen der Kindergartenbedarfsplanung und deren Inhalt

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 11. September 2012, zuletzt geändert am 19.12.2018

- §§ 1, 2 Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe (Trägervielfalt, Delegation)
- § 4 Zusammenarbeit freie und öffentliche Jugendhilfe (Subsidiaritätsprinzip)
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht (zwischen Einrichtungen und Diensten)
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetzesauftrag, Förderziele)
- § 22a Förderung in Tageseinrichtungen (Qualitätssicherung, pädagogische Konzeption, gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung)
- § 23 Förderung in Kindertagespflege (Leistungen)
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Rechtsansprüche, Verpflichtung der öffentlichen Träger, Mindestbedarfskriterien)
- § 26 Landesrechtsvorbehalt (Regelung Inhalte und Leistungen, Möglichkeit der Delegation der Durchführung von Aufgaben: Bedarfsplanung, Förderung freier Träger)
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (Kriterien, Kinderzahl, Landesrechtsvorbehalt)
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Kriterien, Mindestrahmenbedingungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen)
- § 47 Meldepflichten (Personalmeldungen)

- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 72a Persönliche Eignung von Fachkräften
- § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder (Regelung Landesrecht)
- § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- §§ 79, 79a, 80, 81 Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung, Planung, Zusammenarbeit
- §§ 98, 99 Jugendhilfestatistik (Berichterstattung, Basis für FAG Zuweisungen)

Gute-KiTa-Gesetz: mit dem am 01.01.2019 in Kraft getretenen **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**, dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz, unterstützt der Bund die Länder bis Ende 2022 bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Das betrifft insbesondere die Leitungszeit und den Mindestpersonalschlüssel.

Pakt für gute Bildung und Betreuung (Baden-Württemberg) vom Januar 2019: Er ist eine Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag) und dient der Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Dafür wurden acht Maßnahmenpakete geschnürt: 1. Ausbildungsoffensive für Fachkräfte, 2. Stärkung der Inklusion, 3. Verlässliche sprachliche und elementare Förderung (Kolibri), 4. Kooperation Kindergarten – Grundschule, 5. Stärkung der Kindertagespflege, 6. Evaluation des Orientierungsplans, 7. Einrichtung des „Forum frühkindliche Bildung“ zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, 8. Zeitliche und inhaltliche Regelung der Leitungszeit (über Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz) . Das Finanzvolumen beträgt insgesamt rund 80 Mio. Euro.

Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG Baden-Württemberg

vom 19.3.2009, zuletzt geändert am 11.02.2020

- § 1 Geltungsbereich (für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) und Begriffsbestimmungen (Angebotsformen)
- § 2 Aufgaben und Ziele (allgemein, Einbeziehung von Kindern mit Behinderung)
- § 2a (1), (2) Förderauftrag und Qualität (Sicherstellungsauftrag Kommunen)
- § 2a (3) Förderung unter Berücksichtigung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII
- § 2a (4) Ermächtigung des Kultusministeriums zur Festlegung der personellen Mindestausstattung von Tageseinrichtungen (s. KiTaVO)
- § 3 Aufgaben der Gemeinden (Schaffung bedarfsgerechter Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII anerkannte sowie privat-gewerblichen Träger) an der Bedarfsplanung. Anzeigepflicht beim örtlichen Jugendhilfeträger (LRA).
- Hinweise zur Bedarfsplanung: Begründung der Landesregierung (Drucksache 14/3659) vom 25.11.2008 zum Gesetzesentwurf „zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes“ zu Buchstabe d) (§ 3 Abs.3)
- § 6 Bemessung der Elternbeiträge
- § 7 Pädagogisches Personal (Fachkräftecatalog, Fachkraftfunktionen)
- § 7a Vorübergehende Dienstleistung

- § 8 Förderung (Betriebsausgaben) von Einrichtungen freier Träger und privatgewerblicher Träger durch die Standortgemeinden
- § 8 (2) Förderung von Kindergartengruppen und altersgemischten Gruppen nach Aufnahme in die Bedarfsplanung; Erstattung der erhöhten Personalausgaben nach KiTaVO
- § 8 (3) Förderung von Kinderkrippen nach Aufnahme in die Bedarfsplanung
- § 8 (4) Förderung ohne Aufnahme in die Bedarfsplanung
- § 8 (5) Weitere Förderungen durch Vertrag
- § 8 (6) Rahmenvereinbarung der kommunalen Landesverbände mit den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe über Planung, Betrieb und Finanzierung
- § 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder (Anspruch der Standortgemeinde gegenüber Wohnsitzgemeinde)
- § 8a (6) Möglichkeit pauschaler Ausgleichsbeträge statt „Spitzabrechnung“ (oder andere Vereinbarung) *„Gemeinsame Empfehlungen von Gemeindetag B-W und Städtetag B-W über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2015“* vom 21.10.2015
- § 8b Förderung der Kindertagespflege
- § 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land (FAG)
- § 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

Kindertagesstättenverordnung KiTaVO vom 25.11.2010

Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen

- § 1 (1) Mindestpersonalschlüssel, Sockelwerte, Grundlagen, Abweichungen
- § 1 (2) Personaleinsatz (Mengenprinzip), Leitung, integrative Gruppen
- § 1 (3) Erhöhungsstufen des Personalschlüssels
- § 1 (4) Gruppenarten, -stärken und Öffnungsmindestzeiten
- § 2 Finanzierung der Qualifizierung des pädagogischen Personals

Finanzausgleichsgesetz - FAG Baden-Württemberg

in der Fassung vom 01.01.2000 zuletzt geändert am 18.12.2018, gültig ab 01.01.2019

- § 29 b Kindergartenförderung/Lastenausgleich (Zuweisungen für im Gemeindegebiet betreute Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum noch nicht vollendeten 7. Lebensjahr) zuletzt geändert am 19.12.2013; gültig ab 01.01.2014
- § 29 c Landesförderung der Kleinkindbetreuung/Betriebskosten in Einrichtungen und Kindertagespflege (Zuweisungen für im Gemeindegebiet betreute Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zuletzt geändert am 16.12.2014; gültig ab 01.01.2015
- § 29 e Verteilung der Bundesmittel für die Leitungszeit über Schlüssel

Verwaltungsvorschriften - VwVs

- VwV KinderBFG - *„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungsfördergesetzes“* vom 11. August 2015
- VwV zur Änderung der VwV des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes *„Kinderbetreuungsfinanzierung“* 2017 - 2020

vom 30. April 2018 und Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung) vom 6. Oktober 2017

- VwV Kindertagespflege - „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege“ vom 04.12.2017

Weitere Grundsatzvereinbarungen und Empfehlungen:

- Rundschreiben Städtetag und Gemeindetag Gt-Info
„Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021“ liegt bei Redaktionsschluss (15.06.2020) noch nicht vor!
- Gemeinsame Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs (IKK) bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2019 vom 06.12.2019
- Rundschreiben KVJS, Dez. 4-13/2010 vom 10.12.2010 zur „Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung -KiTaVO) – Anpassung der Betriebserlaubnis des KVJS-Landesjugendamtes“ inkl. Ausführungshinweise zur KiTaVO

1.2 Inhaltliche Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung

1.2.1 Gruppengröße

Die Erstellung der Kindergartenbedarfsplanung hat rechtlich verbindliche Aspekte. Als notwendige Parameter zur Planung dienen Planungen der Gemeinde, Betreuungswunsch der Familien, Gruppengröße und Mindestpersonalschlüssel für die Erstellung der Bedarfsplanung.

Gemäß § 1 Abs. 4 der KiTaVO gelten folgende Gruppenstärken:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit und Mittagessen)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ 20 bei GT (22 bei weniger als 10 in GT)

Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Ü3 Kindern)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: 25 bei HT/RG 22 bei VÖ 20 bei GT (22 bei weniger als 10 in GT)
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KiTaVO). Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim KVJS zu stellen. Die Entscheidung wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalls getroffen. Beispielsweise kann eine Verminderung des Mindestpersonalschlüssels in Frage kommen, wenn in einem Regelkindergarten dauerhaft (abzusehen für mindestens ein Kindergartenjahr) 20 Kinder oder weniger angemeldet sind. Bei der Entscheidung spielen auch andere Faktoren, wie z.B. Räumlichkeiten, Anwesenheitsdichte der Kinder, Qualifikation des Personals etc. eine Rolle.

Bisher gibt es keine Festlegung durch den Gemeinderat, ob künftig von der Regel- oder von der Höchststärke für die Kindertageseinrichtung auszugehen ist. Vom KVJS wird empfohlen, die Höchstgruppenstärken bei stark steigendem Platzbedarf zu nutzen.

1.2.2 Mindestpersonalschlüssel

Hinsichtlich der Mindestpersonalschlüssel in den Betreuungseinrichtungen gelten die Bestimmungen einer Rechtsverordnung (KiTaVO), die am 10.12.2010 in Kraft getreten ist.¹ Die dort festgeschriebenen Personalschlüssel gelten nicht für Krippen. Ein eventueller, im Einzelfall zusätzlich zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 KiTaG nicht abgedeckt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpersonalbestand werden in den drei kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht nur umgesetzt, sondern übererfüllt.

1.2.3 Leitungszeit

In der Folge des „Gute-Kita-Gesetzes“ wurde mit der o.g. Änderung der KiTaVO der zeitliche und inhaltliche Umfang für pädagogische Leitungsaufgaben, die sogen. Leitungszeit, verbindlich festgelegt (§1 Abs. 4 u 5 KiTaVO).

Der zeitliche Umfang beträgt demnach für die erste Gruppe einer Einrichtung mindestens 6 Stunden/Woche (Grundsockel), für jede weitere Gruppe zusätzlich mind. 2 Std./Woche.

Die Finanzierung erfolgt über zweckgebundene Bundesmittel, die gemäß § 29 e FAG nach einem Schlüssel verteilt werden. (2019 waren das 50 Mio Euro, 2020 sind es 100, für 2021/2022 sind 150 Mio vorgesehen.) Eine Finanzierung danach ist nicht gesichert! Der Gemeindetag wird mit den kirchlichen Verbänden eine Empfehlung für die

¹ Ausführungshinweise des KVJS-Landesjugendamts zur KiTaVO.

Umsetzung dieser freien Träger herausgeben. Die Förderverträge zwischen Gemeinde und den freien Trägern sind ggf. entsprechend anzupassen.

Es gibt eine Übergangsregelung bis 31.08.2021 für Einrichtungen, die noch nicht über die entsprechenden personellen Ressourcen verfügen. Die Verwaltung empfiehlt, eine längerfristige vertragliche Fixierung mit den Freien Trägern dann vorzunehmen, wenn klar ist, wer die Kosten dafür nach 2022 trägt. Eine langfristige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kinderbetreuung auch über das Jahr 2022 hinaus wird seitens der Kommunalen Landesverbände auf Bundesebene eingefordert, ist aber bislang nicht sichergestellt.

Schwerpunkt der pädagogischen Leitungsaufgaben sind nach § 1 Abs. 5 KiTaVO Konzept-, Team- und Interaktionsweiterentwicklung.

In den gemeindlichen Einrichtungen gilt schon seit 2010 eine Leitungszeit (Leitungsfreistellung). Die Gemeinde ist mit der bisher gewährten Leitungszeit also seit vielen Jahren in Vorleistung für etwas gegangen, was nun endlich auch die Landesregierung fördert und die Gemeinden teilweise entschädigt.

1.3 Umsetzung der letzten Fortschreibungen der Bedarfsplanung

Folgende Maßnahmen der letzten Fortschreibung der Bedarfsplanung wurden umgesetzt.

Maßnahmen der Kommune:

- Anpassung der Elternbeiträge 2018/2019 und 2019/2020
- Im kommunalen Kinderhaus „Pustebume“ wurde eine bestehende altersgemischte Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten ab April 2019 wieder als ganze Gruppe eingerichtet.
- Im kommunalen Kinderhaus „Regenbogen“ wurde eine bestehende altersgemischte Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten wieder in eine ganze Gruppe umgewandelt
- Die Betreuungsbroschüre wurde auf Grund der in der Bedarfsplanung beschriebenen Änderungen überarbeitet.

Maßnahmen des kirchlichen Trägers:

- Anpassung der Elternbeiträge 2018/2019 und 2019/2020
- Im Evang. Hülbe-Kindergarten wurde eine Ganztagesgruppe für Kinder über drei Jahren, die befristet in eine Kleingruppe umgewandelt worden war, wieder als ganze Gruppe angeboten.
- Im Kindergarten am Weinberg wurde eine Kleingruppe in eine ganze Gruppe umgewandelt.

Maßnahmen bei der Kindergruppe:

- Anpassung der Elternbeiträge 2018/2019 und 2019/2020

Maßnahmen beim Waldkindergarten:

- Anpassung der Elternbeiträge 2018/2019 und 2019/2020

Maßnahmen bei „die Tüftler“ konzept-e :

- keine

1.4 Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung in Kusterdingen

1.4.1 Träger der Tageseinrichtungen und Angebot an Plätzen insgesamt ab dem Kindergartenjahr 2020/2021

Grün markiert sind Plätze in altersgemischten Gruppen; hier belegt ein Kind U 3 zwei Plätze

Träger	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Maximal mögliche Anzahl an Plätzen lt. Betriebserlaubnis	
			gesamt	davon U 3 Plätze
Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen	Hülbe-Kindergarten, Kusterdingen	2 Gruppen: VÖ	22	0
		GT/VÖ	20	0
Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen	Kindergarten am Weinberg, Kusterdingen	2 Gruppen: AM ² /VÖ	22	10
		AM/VÖ	22	10
Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen	Mozart-Kindergarten, Kusterdingen	2 Gruppen: AM/VÖ/GT ³	22	10
		AM/GT	20	10
Kindergruppe Kusterdingen e.V.	Kindergruppe, Kusterdingen	4 Gruppen: Halbtagsgruppe/ 2-tägig	10	10
		Halbtagsgruppe/ 3-tägig	10	10
		GT 5-tägig	10	10
		GT Gruppe	10	10

² Generell gilt für sogenannte Altersgemischte Gruppen (AM): Werden Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen aufgenommen, so belegen diese zwei Plätze in dieser Gruppe. Es können pro altersgemischte Gruppe 5 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden; max. einer dieser Plätze kann im Platzsharing vergeben werden.

³ Max.: 10 Kinder in GT; 10 Kinder VÖ

Waldkinder Härten e.V.	Waldkindergarten in Kusterdingen Waldkindergarten in Kusterdingen-Mähringen	2 Gruppen 1 VÖ/GT Gruppe	20	0
		1 VÖ Gruppe	20	0
Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH	Die Tüftler	4 Gruppen: GT Gruppe	20	0
		GT Gruppe	20	15
		GT Krippe	10	10
		GT Krippe	10	10
Gemeinde Kusterdingen	Kindergarten Pfiffikus, Jettenburg	4 Gruppen: AM/GT	22 ⁴	10
		AM/VÖ	22 ⁵	10
		AM/RG/VÖ	25	10
		Krippe	10	10
Gemeinde Kusterdingen Diese Einrichtung geht geplant im Feb. 2021 in Betrieb	Kindergarten im Dorfgemeinschaftshaus, Jettenburg	1 Gruppe AM/GT	20	10
Gemeinde Kusterdingen	Kindergarten Pustebume, Mähringen/ Immenhausen	6 Gruppen: AM/RG/VÖ	25	10
		AM/RG	22	10
		AM/GT	22	10
		AM/GT	22	10
		AM/VÖ	22	10
		Krippe	10	10
Gemeinde Kusterdingen	Kindergarten Regenbogen, Wankheim	5 Gruppen AM/RG	25	10
		AM/GT	20	10

⁴ Bei weniger als 10 Kindern in AM/GT, bei 10 und mehr Kinder in AM/GT auf 20 Plätze beschränkt.

⁵ Bei weniger als 10 Kindern in AM/GT, bei 10 und mehr Kinder in AM/GT auf 20 Plätze beschränkt.

		AM/GT	20	10
		AM/VÖ/GT	22	10
		Krippe	10	10
Gesamt	9 Einrichtungen		587	266

Diese 266 Plätze für Kinder U 3 Jahren können von 190 Kindern belegt werden.

1.4.2 Abstimmung mit den Partnern bei der örtlichen Kinderbetreuung

Der Inhalt der Bedarfsplanung wurde entsprechend den Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit den Trägervertretern sowie mit dem Landkreis Tübingen in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen abgestimmt bzw. entwickelt. Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger, welche die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, wurden rechtzeitig an der Bedarfsplanung beteiligt. Die Bedarfsplanung wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt und dem Landratsamt Tübingen angezeigt⁶.

Andere Angebote als die unten genannten Träger, z.B. private Organisationen, werden nicht gefördert, sofern dies im Folgenden nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Als unsere Partner bei der Kinderbetreuung wurden in die vorliegende Bedarfsplanung einbezogen:

- der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen
- die Kindergruppe Kusterdingen e.V.
- die Waldkinder Härten e.V. Kusterdingen
- Konzept-e für Bildung und Betreuung gmbH, Stuttgart
- Der Tageselternverein Tübingen

Den Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V. fördert die Gemeinde Kusterdingen im Rahmen des in der Kreisumlage festgelegten Zuschusses. Denn die Kindertagespflege ist eine weitere Säule des Kusterdinger Betreuungskonzeptes für Kinder.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung umfasst zwei Kindergartenjahre und damit den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022.

Besuchen Kinder aus Kusterdingen Einrichtungen in anderen Gemeinden, die nicht in diese Bedarfsplanung aufgenommen werden, so wird auf Anforderung gemäß § 8 a KiTaG ein platzbezogener Zuschuss gewährt. Die Bezuschussung erhält in diesen Fällen die jeweilige Standortgemeinde auf Antrag (interkommunaler Kostenausgleich).

⁶ Vgl.: § 3 Abs. 3 KiTaG

2. **Finanzielle Förderung des Bundes, des Landes und der interkommunale Kostenausgleich**

2.1 **Förderung von Kindern unter und über 3 Jahren gemäß der §§ 29b und 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Finanzielle Förderung / Finanzierung

- § 29b Kindergartenförderung/Lastenausgleich (Zuweisungen für im Gemeindegebiet betreute Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum noch nicht vollendeten 7. Lebensjahr)
- § 29c Landesförderung der Kleinkindbetreuung/Betriebskosten in Einrichtungen und Kindertagespflege (Zuweisungen für im Gemeindegebiet betreute Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Die Mittel für die Kindertagespflege gehen an den Landkreis, die Mittel für die institutionelle Betreuung direkt an die Gemeinde.

Das KiTaG regelt auch die grundsätzliche Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kindertagespflege.

Für den laufenden Betrieb sind dies Bundes- und Landesmittel zur Betriebs- und Personalkostenförderung sowie Elternbeiträge, die das Land pauschal mit 20 % (Landesrichtsatz) ansetzt. Tatsächlich liegen die Elternbeiträge in Kusterdingen jedoch nur bei knapp 14 %.

Die Zuweisungen des Landes erfolgen nach dem FAG: **§ 29b** regelt die Förderung für Ü3 Kinder im sogen. **Kindergartenlastenausgleich**. Dabei gilt der Grundsatz: „Das Geld folgt den Kindern“. D.h. gefördert wird dort, wo die Kinder betreut werden, der Wohnort der Kinder spielt keine Rolle. Ausschlaggebend ist lediglich die Zahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. des Vorjahres, veröffentlicht in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes. Die Verteilung erfolgt nach der wöchentlichen Betreuungszeit mittels eines Faktors. Dazu gibt es Förderstufen und Gewichtungsfaktoren.

Der Förderanteil im Rahmen des Kindergartenlastenausgleichs beträgt seit 2014 unverändert 63 % der anrechenbaren Betriebskosten.

Die Landesförderung für die Kleinkindbetreuung für U3 Kinder in Krippen und Tagespflege erfolgt nach **§ 29c FAG**. Hier liegt der Förderanteil bei 68 % der anrechenbaren Betriebskosten (§ 8 Abs. 3 KiTaG).

Seit 2014 liegt die Landesförderung bei 68% der Betriebsausgaben. Diese Ausgaben sind geschätzt auf der Grundlage der Nettobetriebsausgaben (ohne Abschreibung und innere Verrechnungen) nach Jahresrechnungsstatistiken des Vorjahres des Verwaltungshaushalts für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Auf dieser Grundlage hinken die Fördersätze den tatsächlichen Ausgaben zwei Jahre hinterher.

Während vor 2015 noch „mehr als 35 Stunden“ mit dem Faktor 1 gewichtet wurden, gelten seit 2015 die unten aufgeführten Gewichtungsfaktoren. (Quelle: BWGZ 11 – 12/2019 S. 532/533)

Tabelle Ü 3 Jahre

Tabelle 1: Förderstufen und Gewichtungsfaktoren für die Kindergartenförderung nach § 29b FAG ab 1. Januar 2015.

Förderstufe	Wöchentl. Zeit-/Betreuungskorridor	Gewichtungsfaktor
1	bis zu 29 Stunden	0,4
2	29 bis 34 Stunden	0,6
3	34 bis 39 Stunden	0,8
4	39 bis 44 Stunden	0,9
5	mehr als 44 Stunden	1,0

Tabelle U 3 Jahre

Förderstufe	Wöchentl. Zeit-/Betreuungskorridor	Gewichtungsfaktor
1	bis zu 15 Stunden	0,30
2	14 bis 29 Stunden	0,50
3	29 bis 34 Stunden	0,70
4	34 bis 39 Stunden	0,80
5	39 bis 44 Stunden	0,90
6	mehr als 44 Stunden	1,00

Tabelle 2: Förderstufen und Gewichtungsfaktoren für die Förderung der Kleinkindbetreuung ab 2015 nach § 29c FAG.

**Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG
Berechnung der Verteilungsmasse und des Förderbetrags
für Zuweisungen nach § 29c FAG 2019**

1.	EUR
Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts nach der Jahresrechnungsstatistik 2017	
a) Nettoausgaben der Gl. 464 (Tageseinrichtungen für Kinder)	3.165.118.255
b) Nettoausgaben der Gl. 454 (Tagespflege)	91.610.679
c) Nettoausgaben nach der Jahresrechnungsstatistik 2017 für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	3.256.728.934
d) Anteil, der auf die Kleinkindbetreuung entfällt	34,68% 1.129.317.626
2. Erhöhung um einen pauschalen Elternanteil von	20% 282.329.407
3. ergibt Bruttobetriebsausgaben des Vorvorjahres	2016 1.411.647.033
4. Hochgerechnete Bruttobetriebsausgaben mit dem Multiplikator der Veränderung der gewichteten Kinderzahlen 2018 ggü. 2017	1,047 1.478.457.629
5. davon Landesanteil an den Bruttobetriebsausgaben	68% 1.005.351.188
6. = Summe der Zuweisungen für die Förderung der Kleinkindbetreuung 2018	1.005.351.188
7. Kinder in der Kleinkindbetreuung am 1.3.2018 (gewichtet nach § 29c Abs. 3 Satz 2 FAG)	67.064,86
8. Zuweisungsbetrag je gewichtetem Kind in der Förderung der Kleinkindbetreuung 2019 (vorläufig)	14.990,73
9. Nachrichtlich:	
a) Bundesmittel für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung ¹⁾	111.500.000
b) Nettobelastung des Landes im Landeshaushalt	893.851.188

¹⁾ FM BW, Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019 Kap. 1205 Titelgruppe 613 72A

Berechnung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Quelle:

Daten zu den Kinderzahlen am 1.3.2017 und am 1.3.2018 ungewichtet vom FM BW Stand 20.2.2019.

Daten zur Jahresrechnungsstatistik 2017 des Statistischen Landesamts Stand 8.2.2019.

Exkurs: Aktuelle Debatte zur Gebührenfreiheit in der Kinderbetreuung

Anstoß der aktuellen Debatte um eine Gebührenfreiheit war das auf Bundesebene eingebrachte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – KiQuTG, besser unter der Bezeichnung „Gute-Kita-Gesetz“ bekannt. Nachdem der Bund im Rahmen dieser Gesetzgebung auf eine zunächst diskutierte Regelung zur Abschaffung der Kita-Beiträge verzichtet hat, und es vielmehr den Ländern freigestellt hat, die Mittel für eine Abschaffung der Gebühren zu verwenden, hat der Landesverband der SPD in Baden-Württemberg für Baden-Württemberg eine Regelung zur Freistellung der Kita-Gebühren forciert.

Volksbegehren 2019-2020

Der Landesverband der SPD Baden-Württemberg hatte beschlossen, ein Volksbegehren zur Einführung der Gebührenfreiheit von Kindertagesstätten zu initiieren. Das Verfahren zur Zulassung des Volksbegehrens wurde Anfang 2019 gestartet. Gegenstand eines Volksbegehrens war die Einbringung einer Gesetzesvorlage. Die SPD hatte hierfür einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinderpflege samt Begründung ausgearbeitet. Der vorgelegte Gesetzentwurf sah eine gebührenfreie Grundbetreuung vor. Hierzu sollte das Land die Träger der Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen kostendeckend beim Erlass von Elternbeiträgen unterstützen. Dabei sollte die Unterstützung der Träger für eine Gebührenfreiheit bei Kindern von der Geburt bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes im Umfang von bis zu

35 Stunden (Grundbetreuung) gelten. Nachdem das Innenministerium die Ergebnisse der Prüfung sowie die Ablehnung des Antrages und auch die konkreten Versagensgründe bekannt gegeben hatte, legte die SPD Klage beim Verfassungsgerichtshof ein. Am 18.05.2020 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg in Stuttgart entschieden, dass das von der SPD Baden-Württemberg angestrebte Volksbegehren über gebührenfreie Kitas wegen Verstoßes gegen die Landesverfassung unzulässig ist.

Da insbesondere vor Kommunalwahlen auch in den Gemeinden immer wieder über die Abschaffung von Kita-Gebühren diskutiert wird, sei an dieser Stelle auf die Konsequenzen und Auswirkungen eines solchen Beschlusses hingewiesen. Selbstverständlich muss jedem Kind der Zugang zur frühkindlichen Bildung offenstehen. Das soll nicht zuletzt der Rechtsanspruch auf Förderung sicherstellen. Familien, die sich den Elternbeitrag nicht leisten können, erhalten i.d.R. Unterstützung durch das Sozialamt. Sollte das Land die Gebührenfreiheit einführen, ist die Erstattung der konnexitätsrelevanten Folgekosten dauerhaft sicherzustellen. Würde das Land die Gebührenfreiheit wünschen, wären den Kommunen die Kostenausfälle zu erstatten. In Bezug auf die Kinderbetreuung muss bei der Berechnung der damit eintretenden Kosten für das Land berücksichtigt werden, dass diese Kostenausfälle kontinuierlich ansteigen werden. Sollte die Entscheidung zur kostenfreien Kita auf kommunaler Ebene getroffen werden, so müsste über den kommunalen Haushalt dauerhaft 20% der Betriebs- und Personalkosten, die kontinuierlich steigen werden, zzgl. der Abschreibungen und innerer Verrechnungen finanziert werden. Vergleichbares wäre auch den Freien Trägern für deren Einrichtungen zu erstatten.

2.1.1 Entwicklung des Kindergartenlastenausgleichs

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Zuweisungen des Kindergartenlastenausgleichs, welche die Gemeinde Kusterdingen erhalten hat. (hier: Summe aus §§ 29b und 29c FAG)

Jahr	Höhe der Zuweisung
2010	461.390 €
2011	554.578 €
2012	901.540 €
2013	1.019.118 €
2014	1.009.229 €
2015	1.191.474 €
2016	1.428.870 €
2017	1.477.367 €
2018	1.692.542 €
2019	2.003.402 €
2020	2.302.215 €

Wie aus der Tabelle „Berechnung der Verteilungsmasse für Zuweisungen nach § 29 c FAG“ (siehe oben) ersichtlich, **geht das Land von einem festen Kostendeckungsgrad durch die Elterngebühren in Höhe von 20% der Gesamtkosten aus (Landesrichtsatz)**. Der Gemeindetag empfiehlt aus diesem Grund explizit, die Gebühren nicht zu senken, zum einen, weil diese zur Deckung der Gesamtkosten in den Kommunen unerlässlich sind und zum anderen, weil die Kommunen seit Jahren im Bereich der

Kinderbetreuung in die finanzielle Vorleistung getreten sind. Außerdem muss beachtet werden, dass sich die Höhe der derzeitigen Zuschüsse mit fortschreitendem Ausbau der U 3 Betreuung ändert: die jetzt ausgeschütteten Mittel werden dann auf die bis dahin bestehenden Plätze verteilt. Zudem gibt es eine deutliche Absenkung des Kostensatzes beim Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (siehe auch 2.3).

2.2 Weiterentwicklung der Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule

Jede Kindertageseinrichtung erhält seit 1. Oktober 2019 zusätzlich 1.000 Euro pro Jahr für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule. Geregelt wurde dies durch Änderungen des KiTaG und des FAG, die Auszahlung der Mittel erfolgt über § 29 b FAG. Die Gemeinde hat diese Mittel an die Freien Träger weiterzuleisten.

2.3 Interkommunaler Kostenausgleich (IKK)

Eltern, deren Kinder im vorschulischen Alter sind, haben hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder ein Wunsch- und Wahlrecht. Kommunen, die auswärtige Kinder zur Betreuung aufnehmen, können von der Wohnsitzgemeinde einen sogenannten „Interkommunalen Kostenausgleich“ für diese Betreuungsleistungen verlangen. Der Interkommunale Kostenausgleich wird stets rückwirkend erhoben. Im Jahr 2009 wurde der IKK neu geregelt. Die gesetzliche Systematik von § 8 a KiTaG sieht seither drei Varianten vor, wie dieser Kostenausgleich errechnet werden kann:

- Spitzabrechnung (d.h. "aufwandsbezogene Betriebskostenabrechnung")
68% der tatsächlichen Betriebskosten (U 3)
63% der tatsächlichen Betriebskosten (Ü 3)
- abweichende interkommunale Verständigung
- Falls keine abweichende Regelung zwischen Wohnsitz- und Standortgemeinde getroffen wird, besteht die Möglichkeit, sich über Ausgleichsbeträge zu einigen, die in der "gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags über die Höhe der Ausgleichsbeträge" festgelegt sind (Rahmenvereinbarungen).

Wie vom Gemeinderat im Rahmen der Bedarfsplanung 2009/2010 bereits beschlossen, erfolgt die Abwicklung des Interkommunalen Ausgleichs gemäß den Empfehlungen des Gemeindetags. Es wurden mit den Gemeinden der Landkreise Tübingen, Reutlingen und mit der Stadt Stuttgart entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Aufgrund der seit 2012 gestiegenen Betriebskostenzuschüsse durch das Land hat sich der Kostensatz insbesondere für die Betreuung von Kindern U 3 Jahren deutlich verändert wie die folgende Übersicht des Gemeindetags zeigt.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2019

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG	Kosten/Platz €	50 % / 75 % getrennt	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG-Zuweisungen (€) Gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				2018	2019	2018	2019
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)							
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtagskindergarten)	3.267	2 058	0,4	926	1132	1.072	926
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche Regelkindergarten	4.952	3 120	0,6	1388	1698	1.641	1.422
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche VÖ-Kindergarten	6.367	4 011	0,6	1388	1698	2.507	2.313
Betreuung von über 34 Std./Woche Regelkindergarten	5.896	3 714	0,8	1851	2264	1.755	1.450
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	7.829	4 932	0,8	1851	2264	2.938	2.668
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	8.809	5 549	0,9	2083	2547	3.305	3.002
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	9.787	6 166	1,0	2.314	2830	3.672	3.336
Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3)							
Betreuung von bis zu 15 Std./Woche (Betreute Spielgruppe)	6.367	4 776	0,3	4365	4497	271	279
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtags-Krippe/AM)	10.612	7 939	0,5	7275	7496	452	463
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (VÖ-Krippe/AM)	14.857	11 143	0,7	10185	10494	633	649
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Krippe/AM)	16.980	12 736	0,8	11640	11993	724	742
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe/AM)	19.102	14 327	0,9	13095	13492	814	835
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe/AM)	21.224	15 918	1,0	14.550	14991	905	927

FAG für 2018 Stand: Berechnung des FM vom 22.02.2018 IKK 2018: Gemeinsame Empfehlungen vom 26.11.2018
FAG für 2019 Stand: Berechnung des FM vom 20.02.2019

2.3.2 Übersicht über die tatsächlichen Ausgaben und tatsächlichen Einnahmen „Interkommunaler Ausgleich“ seit 2009

(Stand 03.06.2020)

	Ausgaben	Anzahl Kinder	Einnahmen	Anzahl Kinder
2009	64.974,00 €	25	19.214,01 €	17
2010	68.271,66 €	31	37.694,34 €	22
2011	64.056,25 €	26	49.792,23 €	24
2012	32.934,15 €	32	20.681,75 €	25
2013	30.536,21 €	28	20.603,09 €	17
2014	40.241,47 €	19	27.167,13 €	13
2015	29.503,93 €	25	56.855,45 €*	28*
2016	29.930,33 €	22	32.929,05 €	30
2017	31.787,25 €	26	37.653,39 €	30
2018	24.528,23 €	19	47.281,89 €	32
2019	474,00 €	1	40.054,30 €	26

	Stand Redaktionschluss! Voraussichtlich folgen noch weitere Rechnungen (3-Jahresfrist)			
<p>* Erstmalig wurden beim interkommunalen Ausgleich auch die Kinder, die bei den Tüftlern in Mark West betreut werden, berücksichtigt. Der interkommunale Ausgleich wurde rückwirkend für die Jahre 2013-2015 eingefordert.</p> <p>In 2016 wurden in unseren Einrichtungen Kinder aus anderen Gemeinden betreut: 4 in WK ,2 in Jet, 3 in Mä, 9 in der Kindergruppe ,1 im Hülbe, 15 bei den Tüftlern, in 2017 wurden in unseren Einrichtungen Kinder aus anderen Gemeinden betreut: 18 bei den Tüftlern, 1 im Hindenburg,6 in Jettenburg, 2 in Mähringen, 4 in der Kindergruppe</p> <p>2020: Kindergarten am Weinberg 1 RT, Kindergruppe 2 Tübingen, Waldkindergarten 1 Ohmenhausen; Tüftler hat nur 3 Kusterdinger Kinder, sonst nur „Auswärtige“, v.a. RT</p>				

2.4 Krippeninvestitionsprogramm

Der Bund unterstützte den Ausbau an Krippenplätzen mit speziell aufgelegten Krippeninvestitionsprogrammen. Die Gemeinde Kusterdingen erhielt aus diesem Programm Mittel in Höhe von 111.372,00 € für den Neubau der Kinderkrippe Mähringen/Immenhausen, für den Umbau in Wankheim 70.000,00 € sowie für den Bau der Krippe in Jettenburg 120.000 €. Für den Ausbau des Kindergruppenhauses in Jettenburg, der Ende 2016 abgeschlossen war, erhielt die Gemeinde Fördermittel in Höhe von 124.000 € aus dem Krippeninvestitionsprogramm, für den zweiten Standort des Waldkindergartens, der im September 2017 in Mähringen in Betrieb ging, waren es ca. 70.000 €.

Inzwischen ist das Programm 2017 – 2020 weit überzeichnet; es ist nicht damit zu rechnen, dass ein neues aufgelegt wird. Die Investitionen müssen daher alleine von der Gemeinde getragen werden.

2.5 Entwicklung der Elternbeiträge

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 25.03.2009 grundsätzlich ermächtigt, die Kindergartengebühren auf der Grundlage der gemeindlichen Systematik einkommensabhängiger Gebühren stets nach den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Landeskirchen anzupassen. Die Landesregierung geht davon aus, dass eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20% erreicht wird (Landesrichtsatz s.o.). In Kusterdingen liegt der Kostendeckungsgrad allerdings seit jeher nur bei 13 - 14%. Die Elternbeiträge werden je Kindergartenjahr zwischen 3% und 4% in Korrelation zu den Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst.

Für die Betreuung der U 3 Kinder wird seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 nach Beschluss des Gemeinderats vom 10.05.2010 in Anlehnung an die Empfehlung des Gemeindetags sowohl an den gemeindlichen als auch an den kirchlichen Einrichtungen ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf die üblichen Elternbeiträge erhoben. Der Grund

ist: Ein Kind unter drei Jahren braucht mehr Betreuung und belegt deshalb auch - gemäß der Betriebserlaubnis - zwei volle Plätze. Für die Krippe wird eine separate Gebühr einkommensabhängig erhoben, die ebenfalls auf den Empfehlungen des Gemeindetags basiert. Die Kindergruppe e.V. und die Tüftler haben ihre eigene Gebührenstruktur. Die Elternbeiträge werden ebenfalls regelmäßig in etwa an die Gebühren der Gemeinde angeglichen.

2.6 Entwicklungen der Löhne bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Tarifabschluss 2020)

Die Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre brachten für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung. Darüber hinaus erhielten die Beschäftigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch den Tarifabschluss 2018 ab 01.03.2020 nochmals 1,06 % mehr Gehalt. Damit brachte der damalige Tarifabschluss 2018-2020 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ein Lohnplus von insgesamt 7,34%. Die neuen Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst sollten im März 2020 starten. Wegen Corona wurden diese Verhandlungsrunden abgesagt. Einen neuen Termin zur Fortsetzung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gibt es bislang noch nicht.

3. Betreuungsquoten

Nach Feststellung des Landratsamtes Tübingen, Abt. Kindertagesbetreuung lag die ganztägige (ab 45 Std./Woche) Betreuungsquote zum Stichtag 31.12.2019 in Kusterdingen für Kinder U 3 bei 49,48%, für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt bei 29,32%. Die Betreuungsquote für Kinder U 3, die bis zu 34 Std./Woche in der Tagespflege und in Kinderbetreuungseinrichtungen, betreut werden können, lag bei 20,83%. Beide Zahlen verdeutlichen, auch im kreisweiten Vergleich, das überdurchschnittliche quantitative Angebot der Gemeinde.

Kinder U 3 werden in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Kusterdingen zwischen aktuell 10 Std. (betreute Spielgruppe) bis zu 50 Std. in der Woche betreut. Es sind insgesamt neun (mit dem DGH Jettenburg demnächst 10) Einrichtungen in der Gesamtgemeinde mit 256 (266) Plätzen U 3 für 185 (190) Kinder. Davon öffnen acht (neun) Einrichtungen vor oder um 7.30 Uhr. Sieben Einrichtungen bieten eine Ganztagsbetreuung bis 16:30 Uhr, das entspricht 77% und sechs (sieben) Einrichtungen, das entspricht 66% (70%) eine Ganztagsbetreuung bis 17 Uhr an. Damit liegt Kusterdingen hinsichtlich des Betreuungsumfangs deutlich über dem Kreis- und dem Landesdurchschnitt.

4. Bestandsaufnahme

Die quantitative Bedarfsplanung stellt das Zahlenwerk der Kindergartenbedarfsplanung dar. Hierin werden die Kinderzahlen sowie deren Entwicklungen aufgezeigt. Des Weiteren ist die Aufführung der Betreuungsplätze und deren Belegung Bestandteil der quantitativen Bedarfsplanung.

4.1 Entwicklung der Angebote für Kinder im Alter bis drei Jahren

Die Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren werden in der Gemeinde Kusterdingen seit über 10 Jahren ausgebaut.

In der folgenden Übersicht sind die wichtigsten Stationen des Ausbaus dargestellt.

- Seit 2007 bietet die Kindergruppe Kusterdingen Betreuung für Kinder unter drei Jahren in der Holzwiesenstraße an.
- Eröffnung Krippe Mähringen ab 26.10.2009 (10 Kinder, 1- 3 J.), davor bereits Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2007.
- Eröffnung Krippe Wankheim ab 01.12.2012 (10 Kinder, 1 – 3 J.), davor bereits Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2007.
- Eröffnung Krippe Jettenburg ab September 2013 (10 Kinder, 1 – 3 J.), davor bereits Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2008.
- Evang. Mozart-Kindergarten: Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2010.
- Evang. Hindenburg-Kindergarten: Betreuung ab zwei Jahren in einer altersgemischten Gruppe seit 2009.
- Eröffnung einer Gruppe bei den Tüftlern im November 2013:
Kiga-Jahr 2013/2014: zunächst 10, dann 15 Plätze für Kinder U 3
Kiga-Jahr 2015/2016: 20 Plätze für Kinder U 3
Kiag-Jahr 2017/2018: 30 Plätze für Kinder U 3
- Eröffnung einer weiteren GT-Gruppe bei der Kindergruppe Kusterdingen seit Januar 2017 (10 Kinder U 3)

Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist grundsätzlich in sogenannten altersgemischten Gruppen, betreuten Spielgruppen und Kinderkrippen möglich.

Jahr	Ort	Einrichtung
2007 2017	Kusterdingen	Kindergruppe 4. Gruppen
2009	Kusterdingen	Hindenburg-Kindergarten (jetzt Kindergarten am Weinberg), AM ab 2 J.
2010	Kusterdingen	Mozart-Kindergarten, AM ab 2 J.
2019	Kusterdingen	Kindergarten am Weinberg, AM ab 2 J.
2013, September	Jettenburg	Krippe

Geplant 2021 Februar	Jettenburg	DGH, AM Gruppe
2007	Wankheim	Kinderhaus, AM ab 2 J.
2012, Dezember	Wankheim	Krippe
2013 - 2018	Mark West	Tüftler

4.2 Angebote der einzelnen Einrichtungen U3 und Ü3

Nachfolgend sind die Angebote der einzelnen Einrichtungen in Tabellenform auf der Basis ihrer aktuellen Betriebserlaubnis dargestellt, ergänzt um die Öffnungszeiten. Generell gilt:

Die Betriebserlaubnis für AM-Gruppen wird stets unter folgenden Maßgaben erteilt:

1. Regel für AM: Die Höchstgruppenstärke reduziert sich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz und die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (Ü 3) muss überwiegen. Deshalb: Aufnahme von max. fünf zwei-jährigen Kindern pro Gruppe **und**
2. Regel für AM/GT/VÖ: maximal 10 GT-Kinder pro Gruppe; bei mehr als 10 GT-Kindern beträgt die Gruppengröße 20 Kinder

4.2.1 Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 05.09.2016 mit Wirkung ab 26.09.2016.

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
1 Krippe: U1 – U3	GT oder VÖ	10	7:15 – 17 Freitag 7:30 – 13:30 7:30 -13:30
3 AM, 2 J. – Schuleintritt	Regel oder VÖ	22	8:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00, Freitag nur Vormittag
	oder GT	22	7:30 – 13:30 7:15 – 17:00, Freitag 7:30 – 13:30
Kinder am 01.2.2020 Ü3, 2-3, 1-2	47, 7, 7		

Belegung am 01.05. 2020

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. AM/VÖ/GT: 20 Plätze | 19 Plätze – 17 Kinder, davon 12 GT |
| 2. AM/VÖ/GT: 22 Plätze | 21 Plätze - 18 Kinder, davon 9 GT |
| 3. AM/VÖ/RG: 22 Plätze | 21 Plätze – 20 Kinder, davon 5 RG |

4. Krippe: 10 Plätze
 Gesamt: 74 Plätze

4 Plätze – 4 Kinder
 64 Plätze – 59 Kinder

Weitere Aufnahmen von Kindern waren bis Sommer 2020 terminiert, konnten wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Zum Ende des Kiga-Jahres 2020 und im Kiga-Jahr 2020/21 wäre die Einrichtung komplett belegt.

4.2.2 Neues Kinderhaus im DGH Jettenburg

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten voraussichtlich
1 AM			7:15 – 17
2 J- - Schuleintritt	GT/VÖ	20	Freitag 7:30 – 13:30 7:30 -13:30

Belegung am 01.02. 2021

AM/VÖ/GT: 20 Plätze

Anmeldungen Stand Juni 2020

4 Kinder Ü 3 in GT

Im Kiga-Jahr 2020/21 stehen damit hier noch ca. 16 Plätze zur Verfügung, davon max. 10 Plätze für 5 Kinder U3.

4.2.3 Kinderhaus Pustebume Mähringen

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 09.12.2014 mit Wirkung ab 07.01.2015

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
1 Krippe: U1 – U3	GT oder VÖ	10	7:00 – 16:00 7:00 - 13:00
1 AM, 2 J. – Schuleintritt	Regel	25	8:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00, Freitag nur Vormittag
3 AM, 2 J. – Schuleintritt	VÖ/GT	22 pro Gruppe	7:30 – 13:30
1 AM, 2 J. – Schuleintritt	GT	20 pro Gruppe	7:00 – 17:00, Freitag 7:00 – 13:00
Summe		121	
Kinder am 01.02.2020 Ü3, 2-3, 1-2	80, 9, 10		

Belegung am 01.03.2020

1. AM/GT/VÖ 20 Plätze 20 Plätze – 19 Kinder

2. AM/GT/VÖ 22/20 Plätze 22 Plätze – 21 Kinder

3. AM/VÖ	22	Plätze	22 Plätze – 21 Kinder
4. AM/RG	25	Plätze	25 Plätze – 24 Kinder
5. AM/VÖ	22	Plätze	16 Plätze - 9 Kinder
6. Krippe	10	Plätze	10 Plätze – 10 Kinder
Gesamt:	121	Plätze	115 Plätze- 104 Kinder

Weitere Aufnahmen von Kindern waren bis Sommer 2020 terminiert, konnten wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Zum Ende des Kiga-Jahres 2020 wäre die Einrichtung komplett belegt. Im Kiga-Jahr 2020/21 wird die Einrichtung voraussichtlich ab März 2021 voll belegt sein.

4.2.4 Kinderhaus Regenbogen Wankheim

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 13.09.2018 mit Wirkung ab 01.10.2018

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
1 Krippe: U1 – U3	GT oder	10	7:00 – 17:00, Freitags: 07:00 – 14:00
	VÖ		7:30 - 13:30
1 AM 2 J. – Schulintritt	Regel	25	08:00 – 12:30, 14:00 – 17:00, Freitags nur vormittags
	VÖ		07:30 – 13:30
3 Gruppen RG/VÖ/GT AM 2 J. – Schulintritt	GT	22 je Gruppe	07:00 – 17:00, Freitags: 07:00 – 14:00
Kinder am 01.02.2020 Ü3, 2-3, 1-2	61, 8, 6		

Belegung am 01.03.2020

1. AM/RG: 25 Plätze	25 Plätze – 24 Kinder
2. AM/GT: 20 Plätze	20 Plätze – 20 Kinder
3. AM/GT: 20 Plätze	14 Plätze - 9 Kinder
4. AM/VÖ: 22 Plätze	16 Plätze - 15 Kinder
5. Krippe: 10 Plätze	10 Plätze – 10 Kinder
Gesamt: 97 Plätze	gesamt: 85 Plätze – 78 Kinder

Die Aufnahme eines weiteren Kindes war bis Sommer 2020 terminiert, konnten wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Zum Ende des Kiga-Jahres 2020 und im Kiga-Jahr 2020/21 wäre die Einrichtung komplett belegt.

4.2.5 Kindergruppe Kusterdingen e.V.

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 08.12.2016 mit Wirkung ab 16.01.2017

Anzahl der Gruppen	Angebotsform	Höchstzahl Kinder
2x Fünf-Tages-Gruppen Ganztagsbetreuung (Tiger und Frösche)	Kleinkindbetreuung 0 bis 3 Jahre Betreuungszeiten: 43 - 45,5 Std./wöchentlich	20
1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten an drei Tagen von 7:30 – 14:30 Uhr (Bären 3)	Mi – Fr Betreuungszeiten: 21 Std./wöchentlich	10
1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten an zwei Tagen (Bären 2)	Mo – Di Betreuungszeiten: 15,33 Std./wöchentlich	10

Das aktuelle Angebot der Kindergruppe stellt sich wie folgt dar:

Öffnungszeiten und monatliche Gebühren der Kindergruppe Kusterdingen ab September 2019

Gruppe	Öffnungszeiten	Gebühr bei einem Kind im selben Haushalt	Gebühr bei mehr als einem Kind im selben Haushalt
Bären 2 VO	Mo, Di 7.20 Uhr - 15.00 Uhr	163,40 €	122,50 €
Bären 3 VO	Mi, Do, Fr 7.30 Uhr – 14.30 Uhr	223,65 €	167,75 €
5-Tagesgruppen Tiger + Frösche	Halbtags: Mo - Fr 7.30 Uhr - 12.30 Uhr	262,50 €	194,05 €
	VÖ: Mo – Do 7.30 Uhr – 15.00 Uhr, Fr 7.30 Uhr - 14.30 Uhr	388,50 €	287,20 €
	Ganztags: Mo – Do 7.30 Uhr - 16.30 Uhr, Fr 7.30 Uhr - 14.30 Uhr	451,50 €	333,80 €

Bei der Kindergruppe sind die Plätze in den GT-Gruppen sowie bei Bären 3 stark nachgefragt. In der 2-tägigen Bärengruppe dagegen gibt es aktuell einen, ab August 2020 zwei unbelegte Plätze und ab November 2020 noch weitere. Der nur zweitägige Betreuungsumfang ist für viele Familien offensichtlich zu gering.

Im Kiga-Jahr 2020/2021 werden voraussichtlich 19 Kinder drei Jahre alt und dann in Kita wechseln.

Die Kinder (z.Zt. 24), die auf der Vormerkliste stehen, können erst aufgenommen werden, wenn ein anderes Kind ausscheidet. Eine kurzfristige Aufnahme z.B. von Kindern, die in unsere Gemeinde ziehen, ist nicht möglich. Aktuell besuchen zwei auswärtige Kinder aus Tübingen die Einrichtung. Plätze an „Auswärtige“ dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde vergeben werden.

Wie in den anderen Einrichtungen fanden auch bei der Kindergruppe Corona bedingt seit April keine Neuaufnahmen von Kindern statt, obwohl ein Wechsel von sechs Kindern bis einschließlich Juli hätte stattfinden sollen. Daher ist die Kinderzahl momentan

geringer als sie es normalerweise wäre. Zwei Kinder werden aktuell über den 3. Geburtstag hinaus betreut, da sie nicht in den Kindergarten wechseln konnten. Ein weiteres Kind wird im Juni drei Jahre alt und ebenso bis September weiter betreut. Zu befürchten ist, dass es auch in dieser Einrichtung durch Corona zu einem „Rückstau“ bei den Eingewöhnungen kommen könnte.

4.2.6 Evangelischer Mozart-Kindergarten

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 16.07.2015 mit Wirkung ab 01.09.2015

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
1 AM, 2 J – U 14	GT	20 Davon sind aktuell 15 Kinder an 5 Tagen und 5 Kinder an 3 Tagen GT	07:00 – 17:00, Freitags: 07:00 – 14:30
1 AM, 2 J – U 14	GT/VÖ	20, max. 10 in GT in der Praxis nur an 3 Tagen 10 Kinder Sind aktuell VÖ	07:00 – 13:30
Kinder am 01.02.2020 Ü3, 2-3	40 Ü3, 1 U3, davon 29 in GT, 12 in VÖ	Anfragen: 9 für 2020	

Weitere Aufnahmen von Kindern waren bis Sommer 2020 terminiert, konnten wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Zum Ende des Kiga-Jahres 2020 und im Kiga-Jahr 2020/2021 wäre die Einrichtung komplett belegt. **Neun Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

4.2.7 Evangelischer Kindergarten am Weinberg

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 22.05.2019 mit Wirkung ab 01.09.2019

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
2 AM, 2 J. – Schuleintritt	VÖ	22 Kinder pro Gruppe, max. 5 U3 je Gruppe	Mo – Fr 07:30 – 13:30, Di 14:00 – 16:00 Mi 14:00 – 16:00
Kinder am 01.02.2020 Ü3, 2-3	30, 2		

Diese Einrichtung ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 und im Kiga-Jahr 2020/2021 voll belegt.

4.2.8 Evangelischer Hülbe-Kindergarten Kusterdingen, nur Ü 3

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 19.12.2008 mit Wirkung ab 01.01.2009

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
2 3-jährige – Schuleintritt	GT	45 insgesamt In der Praxis werden nur bis zu 15 GT Kinder aufgenommen	07:00 – 17:00, freitags: 07:00 – 14:00
	Regel		08:00 – 12:00, 14:00 – 16:00, freitags nur vormittags
	VÖ		07:30 – 13:30
Kinder am 01.02.2020 Ü3, 2-3	31, 1		

Diese Einrichtung ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 und im Kiga-Jahr 2020/2021 ab Januar 2021 voll belegt.

4.2.9 Kindergarten Waldkinder e.V. in Kusterdingen und Mähringen, nur Ü3

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis für Kusterdingen vom 10.10.2017 mit Wirkung ab 06.11.2017 und für Mähringen vom 22.08.2017 mit Wirkung ab 11.09.2017

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten
1 in Kusterdingen,	VÖ	20	07:45 – 13:00/14:00
1 in Mähringen	VÖ	20	s.o.
Belegung 01.02.20	Je 19 in Ku und Mäh	Vormerkungen: 6 für 2020, 2 für FJ 2021	

Diese Einrichtung ist an beiden Standorten bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 und im Kiga-Jahr 2020/2021 ab Frühjahr 2021 bis Ende des Kiga-Jahres voll belegt.

4.2.10 Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart „Die Tüftler“ im Technologiepark Mark West in Kusterdingen-Jettenburg (Gerhard-Kindler-Straße 3)

Angebote nach der aktuellen Betriebserlaubnis vom 13.02.2018 mit Wirkung ab 01.02.2018

Anzahl Gruppen	Angebotsform	Anzahl Kinder max.	Öffnungszeiten/Woche
1 für 3-jährige bis Schuleintritt	GT	20	50 Std.
1 AM, 1. LJ - Schuleintritt	GT	15, max. 5 U 3 (= 20 Plätze)	50 Std.
2 Krippen	GT	20 (2 x 10)	50 Std.

Die Betriebserlaubnis umfasst also 60 Plätze für 55 Kinder bei voller Auslastung.

Diese Einrichtung ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 und im Kiga-Jahr 2020/2021 bis Ende des Kiga-Jahres rappellvoll belegt.

4.2.10 Kindertagespflege⁷

Kindertagespflege ist auch in Kusterdingen ein wichtiger und gleichwertiger Baustein im Rahmen des Gesamtbetreuungskonzeptes der Gemeinde. Dies zeigt sich auch an den folgenden Zahlen.

Bestanderhebungszahlen Februar 2020: Kinder mit Wohnsitz Kusterdingen, die in Kindertagespflege betreut werden

	Altersspanne	Gesamt	< 5 Std	5 - 9 Std	10 - 14 Std	15 - 19 Std	20 - 29 Std	30 - 40 Std	> 40 Std
01.02.2020	0 bis 3 Jahre bei Tagesmüttern	22	0	1	3	3	10	5	0
	0 bis 3 Jahre bei Kinderfrauen	1	0	0	0	1	0	0	0
gesamt u3		23	0	1	3	4	10	5	0
	3 Jahre und älter bei Tagesmüttern	2	0	1	0	0	1	0	0
	3 Jahre und älter bei Kinderfrauen	5	0	0	3	2	0	0	0
gesamt ü3		7	0	1	3	2	1	0	0
gesamt		30	0	2	6	6	11	5	0

Fünf Tagesmütter sind in Kusterdingen tätig und betreuen außerdem zwei Kinder aus anderen Gemeinden. Sechs Kusterdinger Kinder werden von Tagesmüttern in anderen Gemeinden betreut.

Um weitere Plätze für U3 Kinder zu gewinnen, besichtigten 2019 die Vertreterinnen

⁷ Die folgenden Grafiken und der Textinhalt sind entnommen aus: Jahresbericht 2019, Tageselternverein, Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V..

des Tageselternvereins gemeinsam mit dem Bürgermeister und der Hauptamtsleiterin Räume in Kusterdingen, gedacht für TigeR; diese erwiesen sich jedoch als nicht geeignet.

Beim jüngsten Treffen am 09.03.2020, zu dem der Tageselternverein gemeinsam mit der Gemeinde aufgerufen hatte, auch um neue Tagesmütter zu gewinnen, kam keine einzige neu als Tagesmutter interessierte Person. Gekommen waren neben den Vertreterinnen der Gemeinde und Frau Schmid vom Tageselternverein vier „amtierende“ Tagesmütter, zwei aus Wankheim und zwei aus Mähringen.

Dabei hat sich herausgestellt, dass bei den vorhandenen Tagesmüttern bzw. bei denen, die demnächst aus der Elternzeit wieder zurückkommen (eine in Mähringen, eine in Kusterdingen) noch Kapazität für weitere Kinder besteht.

Als weitere Maßnahme wurde jüngst auf der Homepage der Gemeinde die Kindertagespflege verlinkt, ebenso Portraits von Tagesmüttern mit ihren Angeboten. Auch auf freie Plätze wird dort hingewiesen.

Nachfolgend der Auszug aus dem Jahresbericht 2019 des Tageselternvereins (S. 35)

Kusterdingen

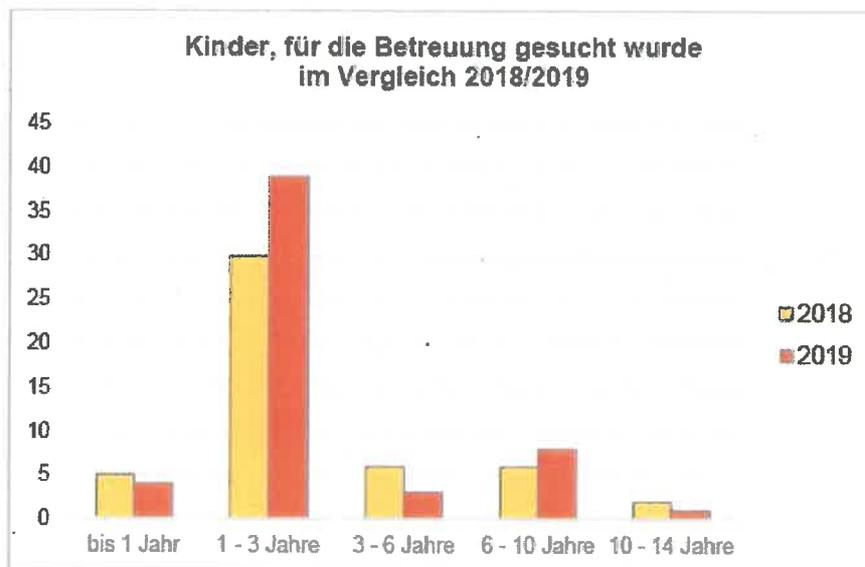
Betreuung suchende Familien

Im Jahr 2019 suchten 42 Familien mit 55 Kindern über den Tageselternverein eine Betreuung für ihr Kind. Die Anzahl der Suchenden ist damit im Vergleich zum Vorjahr (49 Kinder) um 12% gestiegen.

Die Anfragen verteilen sich auf die Teilorte wie folgt:

Kusterdingen	19
Wankheim	12
Mähringen	9
Jettenburg	9
Immenhausen	6

Die Eltern suchten für 43 Kinder unter 3 Jahren und für 16 Kinder ergänzend zur Tageseinrichtung einen Platz in Kindertagespflege. Eine Besonderheit ist, dass für 4 Kinder unter drei Jahren ergänzend zur Tageseinrichtung ein Platz bei einer Kinderfrau gesucht wurde. Eltern suchten für 33 Kinder einen Platz bei einer Tagesmutter, für 22 einen Platz bei einer Kinderfrau.

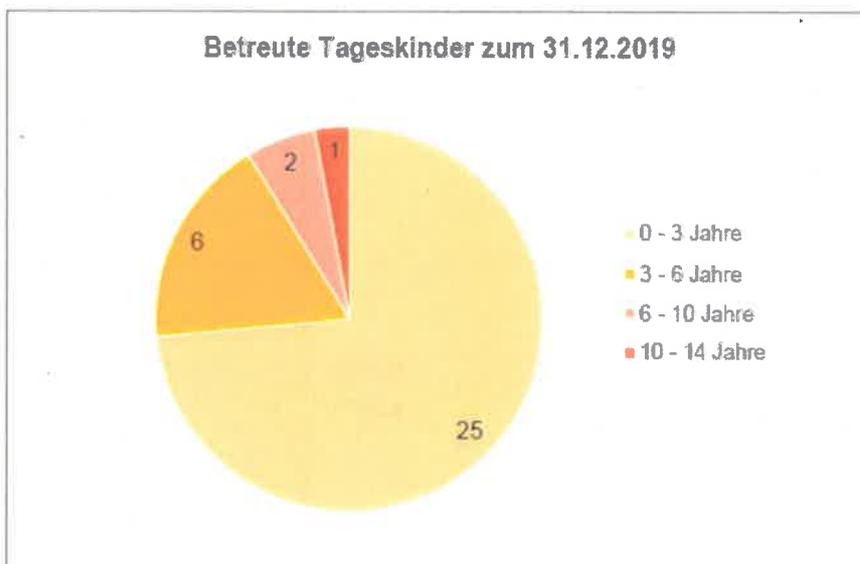


Vermittlungen

Von den 55 Kindern konnten wir 29 Kinder an Tagesmütter und Kinderfrauen vermitteln, d.h. 6 Kinder mehr als im Jahr zuvor. Für 10 dieser Kinder steht die Vermittlung im Jahr 2020 noch aus.

Entwicklung der Tagespflegeverhältnisse

Zum Stichtag 31.12.2019 werden 34 Kinder aus Kusterdingen in Kindertagespflege betreut. Damit haben 11 Kinder mehr als im Vorjahr einen Platz in der Kindertagespflege (23). 10 der Kinder werden von einer Kinderfrau betreut, d.h. 7 mehr als im Jahr 2018.



Tagespflegepersonen

Bei den Tagesmüttern gab es im letzten Jahr „viel Bewegung“. Eine Erzieherin, die bereits 2018 den Einführungskurs beendete, nahm ihre Tätigkeit im Januar auf. Eine weitere Erzieherin besuchte 2019 den Kurs und begann im Juli als Tagesmutter. Ebenso absolvierte eine Kinderfrau den Kurs und betreut nun mehrere Kinder.

Leider verabschiedete sich eine Tagesmutter in die „Babypause“. Zum Stichtag waren 5 Tagesmütter in Kusterdingen tätig.

Aktivitäten vor Ort

Gemeinsam mit Bürgermeister Herrn Dr. Jürgen Soltau und der Hauptamtsleiterin Frau Christine Falkenberg überlegten wir neue Modelle für die Kindertagespflege vor Ort, um darüber eventuell eine größere Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Gemeinde zu schaffen. In unserem Gespräch im Februar wogen wir die Vor- und Nachteile einer Festanstellung von Tagespflegepersonen durch die Gemeinde ab. Durch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Festanstellung und die Tätigkeit im privaten Umfeld zeigten sich leider größere Hindernisse, so dass diese Idee erst einmal zurückgestellt wurde. Ende des Jahres kam Frau Falkenberg wieder auf uns zu, um die Umsetzung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu prüfen. Konkret besichtigten wir gemeinsam mit Herrn Dr. Soltau zwei Objekte.

Ausblick und Ziele

Eine Aufgabe im Jahr 2020 wird sein, die Belegung der Plätze bei den neuen Tagesmüttern zu sichern. Insofern ist es nicht nur wichtig weiterhin neue Tagespflegepersonen zu gewinnen, sondern auch die Kindertagespflege als alternatives, qualifiziertes Betreuungsangebot bei Eltern im Bewusstsein zu halten. Eine Informationsveranstaltung ist bereits für Anfang des Jahres 2020 in der Gemeinde geplant.

Sollten geeignete Räume gefunden werden, wird der Aufbau eines Projektes „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ein Schwerpunkt für das Jahr 2020 werden.

4.3 Flüchtlingkinder in unseren Einrichtungen

Die Anzahl der Flüchtlingkinder ist deutlich zurückgegangen. Auch die ergänzenden Hilfen für die Kinder in den Einrichtungen wurden vom Landratsamt Tübingen wieder heruntergefahren.

Derzeit werden in folgenden Einrichtungen noch Flüchtlingkinder betreut und sprachlich gefördert: 3 in Pfiffikus, 3 in Pustebume, 2 am Weinberg, 4 im Hülbe, 1 im Mozart. Jedoch machen sich täglich neue Flüchtlinge auf den Weg aus den Kriegsländern. Viele sitzen in der Türkei und in Griechenland fest mit dem Ziel, sich in Deutschland eine neue Existenz aufzubauen. Dieses Thema wird uns also weiter begleiten.

4.4 Fazit der Bestandsaufnahme Kindertageseinrichtungen

Das Betreuungsangebot in der Gemeinde Kusterdingen befindet sich schon auf einem sehr hohen Niveau und liegt nach der Stadt Tübingen im kreisweiten Vergleich an der Spitze. Allerdings sind die Potentiale in den bestehenden Einrichtungen nahezu erschöpft, insbesondere fehlen – wie mehrfach dargestellt – Plätze in Kusterdingen, und zwar sowohl für Krippen als auch für Kindergartenkinder. Erst im März hat der Evangelische Kirchenbezirk Vollausslastung gemeldet. Es stehen derzeit neun Kinder auf der Warteliste für einen Kindergartenplatz (Ü3- Rechtsanspruch) ab Herbst 2020 bzw. Januar 2021. Der Ausbau der Kinderbetreuung in Kusterdingen muss deshalb zeitnah und bedarfsgerecht vorangetrieben werden.

4.5 Angebote für Kinder im Schulalter

An der Härtenschule in Mähringen wird von der Gemeinde eine Betreuung von Grundschulkindern in altersgemischten Gruppen (Schulkindbetreuung) und weitere Angebote außerschulischer Betreuung vom Schulförderverein organisiert. Die Betreuung an der Härtenschule findet bereits seit dem Schuljahr 2009/2010 täglich von 7.15 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 14 Uhr statt. Von montags bis donnerstags werden die Kinder außerdem von 14 Uhr bis 17 Uhr betreut, freitags von 14 Uhr bis 16 Uhr. Die Finanzierung erfolgt neben Zuschüssen des Landes über die Erhebung von Elternbeiträgen. Die Gemeinde Kusterdingen beteiligt sich in Form einer Kostenübernahme für die räumliche Unterbringung, die Betriebskosten und die Personalkosten. Die Kinder erhalten in der 2009 eingerichteten Mensa täglich ein warmes Essen. Neben dem „Kerngebäude“, das 2013 eröffnet und im Jahr 2019 erweitert wurde, steht aufgrund der hohen Nachfrage nach Betreuung auch der ursprüngliche Betreuungsraum im Schulgebäude zur Verfügung. Im Schuljahr 2020/2021 werden voraussichtlich rund 100 Kinder betreut werden. In der mittelfristigen Finanzplanung ist beabsichtigt, das Schulgebäude zu erweitern. Neben zusätzlichen Unterrichtsräumen sollen weitere Räume für die Schulkindbetreuung bzw. das Personal und eine ausreichend große Mensa entstehen.

Auch in Kusterdingen werden die Schulkinder an der August-Lämmle-Schule betreut. Die Zeiten sind vor dem Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 14 Uhr abgedeckt. Zusätzlich werden die Kinder montags bis donnerstags zwischen 14 und 16.30 Uhr betreut. An zwei Tagen in der Woche wird den Kindern ein gesundes Frühstück angeboten. Auch hier beteiligt sich die Gemeinde Kusterdingen in Form einer Kostenübernahme für die räumliche Unterbringung, die Betriebskosten und Personalkosten. Die Kinder erhalten auch an der August-Lämmle-Schule von montags bis freitags ein warmes Essen. Im Schuljahr 2020/2021 werden über 100 Kinder in diesem Rahmen betreut werden.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schulkindbetreuung wird auf die im Juli 2018 vom Gemeinderat beschlossene Rahmenkonzeption der Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Kusterdingen verwiesen.

4.6 Regelungen zur Betreuung in den Ferienzeiten

Schließtage umfassen die ferienbedingten Schließungen sowie die pädagogischen Tage und Teamfortbildungstage und, in den kommunalen Einrichtungen noch den Betriebsausflug.

Bezüglich der ferienbedingten Schließzeiten der Kindergärten ist darauf hinzuweisen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat (§ 22 a Abs. 3 SGB VIII). In der Gemeinde Kusterdingen wird die überwiegende Zahl an Schließtagen so gelegt, dass sich die Einrichtungen gegenseitig vertreten. Das bedeutet für berufstätige Eltern, dass sie ihre Kinder während der Ferien in anderen Einrichtungen betreuen lassen können. Bei der Diskussion um die Höhe der Schließtage darf nicht vergessen werden, dass auch berufstätige Eltern einen Urlaubsanspruch und Kinder ein Recht auf Urlaub vom Kindergarten haben.

In den kirchlichen Kindergärten sind es 30 Schließtage, in den gemeindlichen Einrichtungen 28 (+ der Nachmittag der Personalversammlung), beim Waldkindergarten 27 Tage, bei der Kindergruppe und bei den Tüftlern je 26.

Die Schließzeiten in den kommunalen Einrichtungen sind gut aufeinander abgestimmt. Die Einrichtungen vertreten sich gegenseitig; dazu gibt es einen „Notbetreuungsplan während der Schließzeiten“.

Auch die evangelischen Einrichtungen Hülbe- und Mozartkindergarten haben eine gegenseitige Vertretungsregelung für die Sommerferien.

Damit ist gewährleistet, dass berufstätige Eltern die Ferien ihrer Kinder überbrücken können.

Bei den Kinderkrippen gibt es keine gegenseitige Vertretungsregelung; die Kinder sind dafür noch zu klein.

Weniger Schließtage erweitern das Angebot für die Eltern und in der Regel die Zeitsouveränität der Beschäftigten (planbare Urlaubstage auch außerhalb der Schulferien). Sie führen aber bei gleichbleibend hoher Besuchszahl der Kinder zu einer Ausdünnung des Personals im Verhältnis zur Kinderzahl. Wenn das Personal während der regulären Betreuungszeiten in Urlaub gehen kann, bedeutet dies für die betroffene Einrichtung einen geringeren Personalschlüssel während dieser Zeit und damit einen Qualitätsverlust, der selbst durch eine Vertretungskraft nicht aufgefangen werden kann. Eine Verkürzung der Schließzeiten kann nicht ohne zusätzliches Personal realisiert werden

Seit 2012 werden die Eltern in den gemeindeeigenen Einrichtungen rechtzeitig im Kindergartenjahr über die Schließtage über einen Flyer informiert. Zugleich wird eine Notbetreuung für Kinder, die über zwei Jahre sind, angeboten. Die Betreuung wird dann nach Absprache mit den Kindergartenleitungen organisiert. Für die Kinder in den Kinderkrippen gibt es keine Notbetreuung.

Seit 2007 organisiert die Gemeinde die Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien. Die Durchführung erfolgt durch Vereine und Gruppen aus der Gesamtgemeinde. Die Vereine sind hierbei sehr erfolgreich und die Angebote werden stark nachgefragt. Im Corona Jahr 2020 werden die Vereine aufgrund der Hygienebestimmungen nur vereinzelt Betreuungsangebote durchführen.

5. Bedarfsermittlung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022

5.1 Aktuelle und künftige Baugebiete

Kusterdingen wächst weiter: Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren weitere Baugebiete erschlossen, aktuell entstehen insbesondere in den Baugebieten „südlich der Waldsiedlung in Kusterdingen und „Hinter dem Spital“ in Wankheim neuen Häuser. In allen Kusterdinger Teilorten sind durch Bauträger und Privatpersonen viele neue Wohnungen entstanden, projektiert oder im Bau.

Auch wenn kein 1:1 Zusammenhang zwischen neuem Baugebiet und Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen besteht, ist dennoch auch künftig mit einer größeren Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Krippe, Kita oder Schule zu rechnen.

Der Gemeinderat wird sich im Zeitraum dieses Doppelplans 20/21 und 21/22 mit der Frage beschäftigen müssen, wie sich die Kinderbetreuungslandschaft in Kusterdingen weiterentwickeln soll. Ein Vorschlag zum mittel- bis langfristigen Ausbau wird unter Zif. 5.6 „Möglicher Fahrplan für das mittel- und langfristige weitere Vorgehen der Gemeinde“ unterbreitet.

5.2 Kinderzahlen in Kusterdingen: (Stand: 01.04.2020)

	Immenhausen	Jettenburg	Kusterdingen	Mähringen	Wankheim	Gesamtgemeinde
0 Jahre	8	7	36	15	23	89
1 Jahr	7	9	28	14	23	81
2 Jahre	9	11	41	18	21	100
3 Jahre	12	20	39	16	21	108
4-6 Jahre	28	40	108	55	55	286

5.3 Quote jetziger Ausbaustand für die Gesamtgemeinde Kusterdingen ohne Kindertagespflege

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ist ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.⁸ Seit dem 01.08.2013 ist ein subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch auf Förderung für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr normiert. Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder, die in diesem Alter sind. Das ist die Theorie. In der Praxis benötigen längst nicht alle Kinder ab einem Jahr einen Betreuungsplatz.

5.4 Anzahl Plätze U 3 gesamt dem Betreuungsumfang zugeordnet

Ausgehend von 587 Gesamtplätzen (inkl. Tüftler, DGH) können bis zu 266 Plätze an Kinder unter drei Jahren vergeben werden, das entspricht ca. 45% der Plätze. Davon können 153 Plätze U 3 in Ganztagsbetreuung gebucht werden, bezogen auf die gesamten GT Plätze (320) bedeutet dies ca. 48%. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege.

⁸ Neufassung mit KIFöG 2008

5.5 Mittel- bis langfristiger Platzbedarf für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt

Wie oben dargestellt, sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde auch im Kindergartenjahr 2020/2021 voll ausgelastet. Die wenigen freien Plätze in den neuen Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Jettenburg und ggf. weitere Interims-lösung, die wir in der Gemeinde noch zu finden hoffen, werden den künftigen Bedarf – wenn überhaupt – nur vorübergehend decken.

Zudem werden Kinder immer jünger in unsere Einrichtungen kommen. Dadurch verlängert sich die Verweildauer, und der Platzbedarf steigt.

Die folgende Übersicht greift eine Empfehlung zur Berechnung des Platzbedarfs vom Gemeindetag auf. Es wird davon ausgegangen, dass künftig auch Eltern von Kindern unter einem Jahr den Rechtsanspruch in Anspruch nehmen und einen Betreuungsbedarf geltend machen. In einer zurückhaltenden Variante A wird davon ausgegangen, dass 2% der Eltern mit Kindern von 0 bis 1 Jahr einen Betreuungsplatz benötigen. In einer weitergehenden Variante B wird davon ausgegangen, dass 20% der Eltern mit Kindern von 0 bis 1 Jahr einen Betreuungsplatz benötigen. Die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 2 Jahre wird in Variante A mit 40% angegeben, in Variante B mit 70%. Und bei den Kindern von 2 Jahren bis 3 Jahren wird in Variante A von einer 80%igen und in Variante B von einer 90%igen Inanspruchnahme ausgegangen.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Platzbedarf durch erhöhte Inanspruchnahme

A) zurückhaltende Variante:

- 0 Jahre: 2 Prozent
- 1 Jahr: 40 Prozent
- 2 Jahre: 80 Prozent

⇒ **Anstieg um ca. 11 Prozentpunkte auf 40,67 Prozent**
Mehrbedarf an Plätzen: etwa 35.000 Plätze

B) weitgehende Variante

- 0 Jahre: 20 Prozent
- 1 Jahr: 70 Prozent
- 2 Jahre: 90 Prozent

⇒ **Anstieg um ca. 31 Prozentpunkte auf 60 Prozent**
Mehrbedarf an Plätzen: etwa 99.500 Plätze

Auf der Grundlage dieser beiden Varianten, einer durchschnittlichen Kinderzahl von vier Jahrgängen und der Grundannahme einer moderaten Bevölkerungsentwicklung⁹ (+7% in den kommenden 10 Jahren: Stand 31.05.2020 hat die Gemeinde 8.712 Einwohner*innen davon 7%, das entspricht 610 Einwohner*innenzuwachs in 10 Jahren) und eine Inanspruchnahme der Plätze von 3 – 7 Jahren wird der mittel- und langfristige Bedarf teilsortsbezogen in der zurückhaltenden und der weitergehenden Variante dargestellt.

⁹ In der Machbarkeitsstudie wurde von eine Bevölkerungsentwicklung von 5 % ausgegangen.

5.5.1 Zurückhaltende Variante

A	B	C	D	E	F	G	H	I	
	Alter	16/17/18/20	7%	% Nachfrage	Krippenplätze	Bedarf Krippenplätze 0-2-Jahre	Krippengruppen SOLL	Krippen IST	
Immenhausen	0-1	8,50	9,10	0,18	0,18	3,93	0,5	0,33	
	1-2	8,75	9,36	3,75	3,75				
	2-3	8,75	9,36	7,49					
Mähringen	3-7	36,00	38,52	37,75					
	0-1	18,50	19,80	0,40	0,40	7,46	1	0,67	
	1-2	16,50	17,66	7,06	7,06				
2-3	17,75	18,99	15,19						
Jettenburg	3-7	67,25	71,96	70,52					
	0-1	14	14,98	0,30	0,30	6,08	1	1	
	1-2	13,5	14,45	5,78	5,78				
2-3	14,75	15,78	12,63						
Kusterdingen	3-7	52,25	55,91	54,79					
	0-1	27,5	29,43	0,59	0,59	13,32	1,5	2	
	1-2	29,75	31,83	12,73	12,73				
2-3	34,25	36,65	29,32						
Wankheim	3-7	135,25	144,72	141,82					
	0-1	23,25	24,88	0,50	0,50	10,34	1	1	
	1-2	23	24,61	9,84	9,84				
2-3	22,5	24,08	19,26						

A	J	K	L	M	O
	AM (Bedarf)	AM Gruppen	Ü3	Gesamt K+L	Gruppen IST
Immenhausen					
	14,98	1,50			1,64
	37,75		1,14	2,64	
Mähringen					
	30,39	3,04			3,36
	70,52		2,01	5,05	
Jettenburg					
	25,25	2,53			4*
	54,79		1,48	4,00	
Kusterdingen					
	58,64	5,86			6
	141,82		4,16	10,02	
Wankheim					
	38,52	3,85			4
	77,60		1,95	5,81	

Legende für 5.5.1 und 5.5.2:

Spalte B	Alterszusammenfassungen
Spalte c	die von der Verwaltung ermittelten Mittelwerte
Spalte D	Mittelwerte plus 5%
Spalte E	optimistische Variante des Gemeindetags : 20% der 0-1 ; 70% der 1-2 ; 90 % der 2-3 ; 95% der 3-7 jährigen
Spalte F	Bedarf Krippenplätze
Spalte G	Bedarf an Krippenplätzen gesamt 0-2J
Spalte H	Bedarf Krippengruppen
Spalte I	Aktuelle Anzahl Krippengruppen
Spalte J	Bedarf restl Plätze unter Berücksichtigung dass 2-3 jährige doppelt gezählt werden
Spalte K	Bedarf an altersgemischten Gruppen, 15 Kinder (5 Kinder ü3 und 10 Kinder ü3)
Spalte L	Bedarf an Gruppen mit nur ü3-Kinder , 20 Kinder je Gruppe
Spalte M	aktuelle Anzahl Gruppen

Da es eine gemeinsame Einrichtung für Mähringen und Immenhausen gibt, wird bei der teilortsscharfen Darstellung von vorhanden und benötigten Plätzen das Verhältnis der Einwohner (EW, Stand 30.05.20) zugrunde gelegt.

Mähringen: 1490 EW d.h.: 67,23 %

Immenhausen: 726 EW d.h.: 32,77 %

Zusammen: 2216 EW d.h.: 100%

Ergebnis mittel- bis langfristiger Einwicklungsbedarf bei der zurückhaltenden Variante:

Hinweis: Die beiden Gruppen des Waldkindergartens, die Spielgruppen der Kindergruppe und die Gruppen der betrieblichen Einrichtung (Tüftler) wurden nicht beim IST berücksichtigt!

Geht man vom Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen Mähringen und Immenhausen aus, entfallen von den fünf in Mähringen/Immenhausen vorhandenen AM/Gruppen rechnerisch auf Immenhausen 1,64 und auf Mähringen 3,36.

Gesamtbedarf Immenhausen: 0,5 Krippengruppe, 2,64 AM/GT Gruppen.
Erforderlicher Neubau: 0,17 = 0 Krippengruppen, 1 AM/GT Gruppe

Gesamtbedarf Mähringen: 1 Krippengruppen und 5 AM/GT Gruppen
Erforderlicher Neubau: 1,69 = 2 AM/GT Gruppen

Gesamtbedarf Jettenburg: 1 Krippengruppen und 4 AM/GT Gruppen
*Inkl. DGH im Bestand vorhanden.
Erforderlicher Neubau: 1 AM/GT Gruppe, um den Bestandskiga zu entlasten

Gesamtbedarf Kusterdingen: 1,5 Krippengruppen und 10 AM/GT Gruppen
Erforderlicher Neubau: 4 AM/GT Gruppen

Gesamtbedarf Wankheim: 1 Krippengruppen und 6 AM/GT Gruppen
Erforderlicher Neubau: 1,81 = 2 AM/GT Gruppen

5.5.2 Weitergehende Variante

A	B	C	D	E	F	G	H	I
	Alter	16/17/18/20	7%	% Nachfrage	Krippenplätze	Bedarf Krippenplätze	Krippengruppen	Krippen IST
Immenhausen	0-1	8,50	9,10	1,82	1,82	0-2 Jahre	SOIL	0,33
	1-2	8,75	9,36	6,55	6,55			
	2-3	8,75	9,36	9,18				
Mähringen	3-7	40,00	42,8	41,94				
	0-1	18,50	19,80	3,96	3,96	16,32 €	2	0,67
	1-2	16,50	17,66	12,36	12,36			
	2-3	17,75	18,99	18,61				
	3-7	67,25	71,96	70,52				
Jettenburg	0-1	14	14,98	3,00	3,00	13,11	1,4	1
	1-2	13,5	14,45	10,11	10,11			
	2-3	14,75	15,78	15,47				
	3-7	52,25	55,91	54,79				
Kusterdingen	0-1	27,5	29,43	5,885	5,89	28,17	2,7	2
	1-2	29,75	31,83	22,28	22,28			
	2-3	34,25	36,65	35,91				
	3-7	135,25	144,72	141,82				
Wankheim	0-1	23,25	24,88	4,98	4,98	22,20	2,2	1
	1-2	23	24,61	17,23	17,23			
	2-3	22,5	24,08	23,59				
	3-7	74	79,18	77,60				

A	J	K	L	M	O
	AM (Bedarf)	AM Gruppen	Ü3	Gesamt K+L	Gruppen IST
Immenhausen					
	18,35	1,84			1,64
	41,94		1,18	3,01	
Mähringen					
	37,23	3,72			3,36
	70,52		1,66	5,39	
Jettenburg					
	30,93	3,09			4*
	54,79		1,19	4,29	
Kusterdingen					
	71,83	7,18			6
	141,82		3,50	10,68	
Wankheim					
	47,19	4,72			4
	77,60		1,52	6,24	

Ergebnis mittel- bis langfristiger Einwicklungsbedarf bei der weitergehenden Variante:

Geht man vom Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen Mähringen und Immenhausen aus entfallen von den fünf in Mähringen vorhandenen AM/Gruppen rechnerisch auf Immenhausen 1,64 und auf Mähringen 3,36.

Gesamtbedarf Immenhausen: 1 Krippengruppe, 3 AM/GT Gruppen.
Erforderlicher Neubau: 1 Krippengruppe, 1,37 = 1 AM/GT Gruppen

Gesamtbedarf Mähringen: 2 Krippengruppen und 5,39 AM/GT Gruppen
Erforderlicher Neubau: 1,5 Krippengruppe, 2 AM/GT Gruppen.

Gesamtbedarf Jettenburg: 1,4 Krippengruppen und 4,29 = 4 AM/GT Gruppen
*Inkl. DGH Erforderlicher Neubau: 0,5 Krippengruppe und 1,29 = 1 AM/GT Gruppen, um den Bestandskiga zu entlasten

Gesamtbedarf Kusterdingen: 2,7 = 3 Krippengruppen und 10,68 = 11 AM/GT Gruppen
Erforderlicher Neubau: 1 Krippengruppe und 5 AM/GT Gruppen

Gesamtbedarf Wankheim: 2,2 = 2 Krippengruppen und 6,24 = 6 AM/GT Gruppen
Erforderlicher Neubau: 1 Krippengruppe und 2 AM/GT Gruppen

Zusammenstellung Ausbaubedarf im Überblick

Teilort	Minimal	Maximal
Immenhausen	1 AM/GT Gruppe	1 Krippengruppe, 1,37 = 1 AM/GT Gruppen
Jettenburg	1 AM/GT Gruppe, um den Bestandskiga zu entlasten	0,5 Krippengruppe und 1,29 = 1 AM/GT Gruppen, um den Bestandskiga zu entlasten
Kusterdingen	4 AM/GT Gruppen	1 Krippengruppe und 5 AM/GT Gruppen
Mähringen	1,69 = 2 AM/GT Gruppen	1,5 Krippengruppe, 2 AM/GT Gruppen
Wankheim	1,81 = 2 AM/GT Gruppen	1 Krippengruppe, 2 AM/GT Gruppen

5.6 Fahrplan für das mittel- und langfristige weitere Vorgehen der Gemeinde:

Betrachtet man die Ergebnisse der oben dargestellten zurückhaltenden und der weitergehenden Variante, empfiehlt sich eine Doppelstrategie für das weitere Vorgehen. Um den künftigen Bedarf mittel- und langfristig zu decken, ohne große Vorhaltekapazitäten zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, den erforderlichen Ausbau mit Augenmaß voranzutreiben.

Aktuell werden im DGH in Jettenburg 20 weitere GT-Plätze für Kinder ab 2 Jahren geschaffen. Mit den neugeschaffenen Plätzen im DGH und unter der Voraussetzung, dass man darauf verzichtet, die bestehenden Kita Pfiffikus um eine Gruppe zu reduzieren, wäre der Bedarf auf der Grundlage der zurückhaltenden Variante in Jettenburg zunächst gedeckt. Bis der zweite Kindergartenneubau südlich der B 28 entstanden ist, sollte mit aller Kraft versucht werden, dort eine Interimslösung (mindestens 1 Gruppe) zu finden. Aktuell und bis zum Ende des Kiga-Jahres 2020/2021 kann der Bedarf für Mähringen/Immenhausen durch die Bestandseinrichtung gedeckt werden. Die Einrichtung in Wankheim allerdings ist bereits im Kiga-Jahr 2020/2021 voll belegt.

Wenn der Gemeinderat dem fünfgruppigen Kinderhaus in Kusterdingen zustimmt und auch die kirchlichen Gremien zustimmen, dass dort der Evang. Kirchenbezirk mit seinen Bestandseinrichtungen umsiedelt, stünden der Gemeinde der Hindenburg-Kiga und der Kiga am Weinberg zur Verfügung. Dies entspricht zwei weiteren altersgemischten Gruppen in VÖ im Weinberg-Kiga und lediglich 10-12 GT und 30 VÖ Plätze für Kinder Ü 3 Jahren, die tatsächlich im Teilort Kusterdingen zusätzlich geschaffen werden würden. Dennoch wäre die Gemeinde dadurch in einer einzigartig komfortablen Situation, die weitere Entwicklung tatsächlich sehr eng am künftigen Bedarf steuern zu können.

Folgende Schritte werden vorgeschlagen:

Jettenburg 2021: Inbetriebnahme der Einrichtung im Dorfgemeinschaftshaus in Kusterdingen-Jettenburg: Schaffung einer altersgemischten Ganztagsgruppe mit 20 Plätzen; davon 5 U 3 und 10 Ü 3 Jahren. Diese Einrichtung sollte als finale Einrichtung geschaffen werden, um ggf. – wenn das erste der beiden Kinderhäuser (im Teilort Kusterdingen) steht, nochmals anhand dann aktueller Kinderzahlen zu prüfen, ob die bestehende Einrichtung Kita Pfiffikus um eine Gruppe reduziert werden kann.

Südlich B28 2021: Suche nach zusätzlichen Räumlichkeiten südlich der B 28 für mindestens eine weitere Gruppe. Bis zum Ende des Kiga-Jahres 2020/2021 werden voraussichtlich ausreichend Plätze in der Einrichtung in Mähringen/Immenhausen zur Verfügung stehen. Erste Planungsrate für neuen Kiga bzw. dessen Standortsuche südlich der B 28 (50.000 €) **2022:** zweite Planungsrate (50.000 €); **2023:** dritte Planungsrate (500.000 €), danach Bau und Inbetriebnahme. Es muss geklärt werden, wer die Trägerschaft dieser Einrichtung übernimmt.

Kusterdingen 2020 – 2024 Planung, Bau und Inbetriebnahme einer fünfgruppigen GT/AM Einrichtung im Teilort Kusterdingen, möglichst an der Hölderlinstraße. Es ist angedacht, dass der Evang. Kirchenbezirk die Trägerschaft dafür übernimmt und dazu mit seinen bestehenden Einrichtungen in den Neubau zieht. Der Mozart-Kindergarten könnte dann in eine zweigruppige Krippe für Kinder bis 3 Jahre umgewandelt werden, um dadurch auch flexibel auch den Betreuungsbedarf für Kinder U 3 reagieren zu können. Es ist ebenfalls angedacht, diese Einrichtung in Trägerschaft des Evang. Kirchenbezirks zu führen, wenn alle erforderlichen (kirchlichen und kommunalen) Gremien dem zustimmen.

2024 ff Ertüchtigung des Hülbe-Kindergartens in Abhängigkeit vom Bedarf zur zweigruppigen AM/GT Einrichtung. Trägerschaft neu Gemeinde Kusterdingen. Während dieser Ertüchtigungsphase müsste der Kindergarten am Weinberg (ohne den Bereich Diakoniestation) in Betrieb bleiben. Danach kann über die Weiterverwendung des Kindergartens am Weinberg entschieden werden.

Sollte diese Umsetzung erfolgen, könnten in den kommenden 5 – 10 Jahren zusätzliche Plätze geschaffen:

Im Teilort Kusterdingen: 20 Krippenplätze für Kinder von 1-3 Jahren; 20 AM/GT Plätze, wenn der Hülbekindergarten zur vollen AM/GT Einrichtung, statt jetzt Einrichtung mit 10-15 GT Plätzen, ertüchtigt wird. Der Kindergarten am Weinberg könnte bei Bedarf als zweigruppige AM/VÖ Einrichtung mit 44 Plätzen betrieben werden, als GT Einrichtung ist er nicht geeignet. Selbst wenn man dem Kindergarten die Räume der Diakoniestation zuschlägt, kann er allenfalls als 3 gruppige VÖ Einrichtung genutzt werden mit hohen Kosten für Renovierungen, den Umbau und allen Nachteilen einer Einrichtung in einem umgebauten Wohnhaus mit drei Stockwerken.

Im Teilort Kusterdingen-Jettenburg: 20 Plätze im DHG, wenn allerdings das Kinderhaus Pfiffikus langfristig um eine Gruppe reduziert werden müsste, entstehen keine zusätzlichen Plätze.

In der Gemeinde Kusterdingen, südlich der B 28: nach der heutigen Prognose voraussichtlich eine mindestens vier - fünf gruppige Einrichtung (3 - 4 AM/GT Gruppen + 1 Krippengruppe) mit 70 (90) GT Plätzen.

Dauerhaft zusätzliche GT/Plätze in den kommenden 5 - 10 Jahren gesamt: 140, davon 90 für Kinder u 3 Jahren und 50 für Kinder ü 3 Jahren.

Teilort	Plätze gesamt	Ü 3	U 3
Kusterdingen	50	10	40
(Reserve Kiga am Weinberg als AM VÖ, aber kein GT!)			
Jettenburg	20	10	10
Südl. B28	70 (90)	30 (40)	40 (50)
Gesamt	140 (160)	50 (60)	90 (100)

6. Qualitätsaspekte

6.1 Sprachförderung (früher „SPATZ“, jetzt KOLIBRI)

Sprachförderung ist ein wichtiger Bestandteil der KiTa-Arbeit, nicht nur für Kinder mit Migrationshintergrund.

Zum Kindergartenjahr 2019/2020 startete die Landesregierung das neue, verbesserte Konzept „Kolibri“ = Kompetenzen verlässlich voranbringen. Es ist die Weiterentwicklung von „SPATZ“, der frühkindlichen Sprachförderung, um die elementare (motorische, mathematische, sozial-emotionale) Förderung. Dies wurde notwendig, da sich bei den Einschulungsuntersuchungen gerade auch im motorischen Bereich ein großer Mangel gezeigt hat und die motorische Entwicklung auch die kognitive beeinflusst.

Die frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung ist also zentrales Anliegen der Bildungspolitik Baden-Württembergs. Das Gesamtkonzept orientiert sich an der individuellen Entwicklung und an den Bildungsprozessen der Kinder. Deshalb sollen Kinder von Anfang an Unterstützung und Förderung erfahren. Das Bildungs- und Entwicklungsfeld »Sprache« ist auch zentrales Element des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Tageseinrichtungen für Kinder. Sprache zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert. Haben Kinder darüber hinaus intensiven Sprachförderbedarf, stehen den Kindergärten und Tageseinrichtungen – wie bisher – auch im Rahmen von Kolibri zwei zusätzliche Förderwege zur Wahl:

- die intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISF+)
- oder Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)

In den Kusterdinger Einrichtungen wird grundsätzlich ISF+ angeboten.

Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISF+) ist ein Programm für Kindergartenkinder ab 2 Jahren und 7 Monaten bis zum Schuleintritt. Insgesamt können damit in einem Kindergartenjahr bis zu 120 Stunden Sprachförderung jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft geleistet werden. Das Land unterstützt diese Maßnahme mit 2.200 € pro Gruppe (3 – 7 Kinder) als Festbetrag.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über Sprachfördermaßnahmen in den Einrichtungen der Gemeinde Kusterdingen im Kindergartenjahr 2020/2021:

Einrichtung	Anzahl Gruppen	Anzahl Kinder gesamt
Kindergarten am Weinberg	1	6
Hülbe-Kindergarten	2	10
Mozart-Kindergarten	1	7
Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg	2	10
Kinderhaus Pusteblume Mähringen	3	20
Kinderhaus Regenbogen Wankheim	1	5

6.2 Elternwünsche

Für die aktuelle Bedarfsplanung wurden die Elternbeiräte danach befragt, „wo der Schuh drückt“ bzw. welche Wünsche und Anregungen sie zur Bedarfsplanung haben. Die nachfolgenden Anregungen sind als Meinungsbild zu verstehen, zumal nicht alle Eltern systematisch befragt wurden und damit unklar ist, wie viele Eltern hinter den jeweiligen Anregungen stehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass hinter den einzelnen Rückmeldungen auch teilweise auch nur ein Elternteil steht. Um sich hier einen systematischen Überblick zu verschaffen, müsste eine flächendeckende Umfrage durchgeführt werden.

Elternwünsche	Stellungnahme der Verwaltung
mehr GT-Plätze	Insbésondere für den Teilort Kusterdingen bestätigt die Verwaltung den Bedarf. Mit dem Bau der fünfgruppigen neuen Einrichtung an der Hölderlinstraße und perspektivisch südlich der B 28 kann Abhilfe geschaffen werden.
Mittagessen auch bei VÖ	Tatsächlich sind die Bestandseinrichtungen nicht als Ganztageseinrichtungen geplant, sodass es schon sehr schwierig ist, dort die Ganztageskinder zu verpflegen. Hierzu besteht rechtlich eine Verpflichtung. Für VÖ Kinder gibt es diese Verpflichtung nicht und rein organisatorisch auch keinen zusätzlichen Platz (weder ausreichend Sitzplätze, noch ausreichend Kapazität zum Lagern und Erwärmen zusätzlicher Speisen) zur Verpflegung mit einem Mittagessen. Sollte der Gemeinderat eine Verpflegung auch für VÖ Kinder in den Neubauten vorsehen, müssen zusätzliche räumliche und personelle Kapazitäten dafür geschaffen werden.
Früherer Beginn bei VÖ	Es wird geprüft, ob dieser Wunsch von der Mehrzahl der Eltern in VÖ geteilt wird und ggf. in einzelnen Einrichtungen umsetzbar ist. Allerdings würde sich damit auch das Ende der Betreuungszeit VÖ nach vorne verschieben.

<p>Betreuung auch am Freitagnachmittag</p>	<p>Das Betreuungsangebot in der Gemeinde umfasst – je nach Träger – schon jetzt zwischen 45 - 47 Wochenstunden. Eine Vollbeschäftigung lässt sich damit gut verbinden inkl. An- und Abfahrzeiten. Besteht tatsächlich ein Betreuungsbedarf über dieses Angebot hinaus, kann dies über den Tageselternverein mit einer Tagesmutter oder einer Kinderfrau abgedeckt werden.</p> <p>Die Gemeinde als Arbeitgeberin sollte auch weiterhin auf attraktive Rahmenbedingung für die Beschäftigten in den Einrichtungen achten, um die Teams stabil zu halten. Letztlich würde es keinem etwas nutzen, wenn die Betreuungszeiten noch weiter ausgebaut werden würden, aber man kein Personal für die Einrichtungen findet. Und schließlich ist zu bedenken, dass auch Kinder ein Recht auf gemeinsame Zeit mit ihren Eltern haben.</p>
<p>Mehr Flexibilität in der Betreuungsauswahl (einzelne Tage bzw. Nachmittage, GT nur teilweise)</p>	<p>Wenn Eltern nur tageweise GT buchen und sich dann für den tageweise gebuchten GT Platz kein Sharingpartner findet, gilt dieser GT Platz gemäß Betriebserlaubnis als belegt. D.h. mit einem solchen Angebot würde man die GT Plätze noch weiter verknappen und zusätzlich einen hohen organisatorischen Aufwand schaffen.</p>

Als weitere spezielle Wünsche oder Probleme wurden genannt:

Hülbe-Kindergarten: Kapazitäten in räumlicher und personeller Hinsicht sind erschöpft und müssen ausgebaut werden, gerade auch zur besseren Essensversorgung. Renovierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sollten bald umgesetzt werden, damit eine adäquate pädagogische Betreuung gewährleistet ist.

Man wünscht sich mehr Transparenz und Information über die zukünftige Entwicklung sowohl der (GT-)Plätze als auch des Kindergartens allgemein.

Antwort der Verwaltung: Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden die Elternbeiräte und die Leitungen der einzelnen Einrichtungen mit ihren Anliegen und Anregungen einbezogen und über die Ergebnisse informiert. Die Bürgerschaft wurde bei der Bürgerversammlung im Januar 2020 ausführlich über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie informiert und es wurde gemeinsam darüber diskutiert.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob der Hülbe-Kindergarten mittel- bzw. längerfristig als vollwertige Ganztageseinrichtung nach Fertigstellung des Neubaus in Kusserdingen ertüchtigt werden soll. Siehe hierzu Fahrplan Zif. 5.6.

Aus **Wankheim** kam der Wunsch (ohne Nennung der Anzahl derer, die sich das wünschen) nach einer zweiten Kindertagesstätte mit anderem Konzept und z.B. eigenem Koch/eigener Köchin, mehr Krippenplätzen für U1 Kinder und weniger Schließtagen.

Antwort der Verwaltung: Der Gemeinderat hat bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass es südlich der B 28 eine weitere Einrichtung und nach Empfehlung der Verwaltung auch mit weiteren Krippenplätzen gebaut werden soll. Für jede Einrichtung ist im Rahmen der Beantragung für die Betriebserlaubnis ein individuelles Konzept zu erstellen. Ob die Einrichtung mit einem eigenen Verpflegungskonzept ausgestattet werden kann, wird der Gemeinderat entscheiden.

6.3 Herausforderungen heute für Einrichtungsleitungen und Teams

Auf der Homepage des KVJS findet sich die folgende Aussage zu den Aufgaben von Leiter*innen:

Die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung, insbesondere in größeren Einrichtungen, haben sich in den letzten Jahren auch aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen erheblich ausdifferenziert und sind umfassender geworden. Das Aufgabenfeld umfasst sowohl die Struktur- als auch die Prozessqualität unter anderem mit den folgenden Themen:

- Betriebsführung und Organisation
- Dienstplangestaltung
- Personalführung und -entwicklung
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption und deren Weiterentwicklung
- Zusammenarbeit mit dem Träger und Eltern
- Kooperation mit Institutionen
- Vernetzung im Gemeinwesen
- Öffentlichkeitsarbeit

Auf Bitte der Verwaltung haben die drei Leiterinnen der gemeindeeigenen Einrichtungen zu den aktuellen Herausforderungen in der Kinderbetreuung Rückmeldungen gegeben, die im Folgenden als Blitzlicht dargestellt werden:

Kinder: Verjüngung, d.h. immer mehr 2jährige kommen in altersgemischte Gruppen, der pflegerische Aufwand ist deutlich größer, Sauberkeitserziehung bei zunehmend älteren Kindern (4jährige, die noch Windeln brauchen) ist erforderlich, Anstieg inklusionsbedürftiger Kinder (weniger körperliche Behinderungen, vielmehr Entwicklungsverzögerungen unterschiedlicher Art – Gründe s.u.), die Vielzahl an kleinen individuellen Persönlichkeiten (gesellschaftliche und politische Anforderungen) fordern vermehrt Aufmerksamkeit.

Eltern: Die Teams empfinden es so, dass manche Eltern die Erziehung ihrer Kinder beinahe komplett in die KiTa „auslagern“, häufig aus Zeitmangel; unterschiedliche Erziehungsstile mit entsprechenden Erwartungen an individueller „maßgeschneiderter“ Betreuung, hohe Ansprüche der Eltern an Betreuung und Förderung der Kinder; abnehmendes „Bauchgefühl“ (Instinkt) für Kinder und deren Erziehung, dadurch verstärkt Beratungsansprüche nicht nur zu Erziehungsthemen; die hohe (berufliche) Belastung der Eltern führt teilweise zu einer hohen Anspruchshaltung an die Einrichtung

in pädagogischer Hinsicht. Häufig scheint der Beruf der Eltern höchste Priorität zu haben.

Mitarbeiter: Personalkompetenzerweiterung, Personalbindung, Personalpflege, zunehmendes Anspruchsdenken: auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Dienstpläne, die mit der Tagesstruktur der KiTa nicht übereinstimmen, Wohlfühlfaktor am Arbeitsplatz, Arbeitsmaterialien, abnehmende Frustrationstoleranz, Kritikfähigkeit und Flexibilität, hoher Krankenstand.

Führung: die Anforderungen an die Führung von Teams sind hoch: Teamentwicklungsprozesse begleiten, Teambildung bei Mitarbeitern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten (PiA, AJ): Lehrerbesuche, Reflexionsgespräche, Treffen mit Anleiter*innen, Dokumentation aller Handlungsabläufe, immer wieder neue Vorgaben von Ministerien und Fachberatung

Organisation: Mangel an Inklusionskräften, gehäufte Krankmeldungen und mangelnde Flexibilität der Mitarbeiter, „Vergesslichkeit der Eltern“ (Essensbestellung, Ersatzkleidung, falsche Kleidung oder fehlendes Getränk am Naturtag) führen zu größerem organisatorischem Aufwand.

Fazit: Es sind ganz wesentlich die pädagogischen Mitarbeiter*innen, die das „Wesen“ einer Einrichtung ausmachen. Personale Kompetenzen wie Verlässlichkeit, Bindungsfähigkeit, wertschätzende Grundhaltung und empathisches Verhalten in Kombination mit pädagogisch fundiertem Wissen müssen gelebt und umgesetzt werden.

Die Leitungen müssen sich in Zeiten des Fachkräftemangels zunehmend der zentralen Aufgabe annehmen, auf eine stärkenorientierte Einbindung aller pädagogischen Fachkräfte und ihrer Bindung „ans Haus“ hinzuwirken. Der Alltag will gemeinsam motiviert, kreativ, pragmatisch und flexibel gemeistert werden.

Dabei dürfen auch die besonderen physischen Belastungen, die zum Teil aufgrund der baulichen Besonderheiten bestehen, nicht außer Acht gelassen werden (Lärmschutz, Sonnenschutz usw.).

7. Ausblick und Maßnahmenkatalog:

Die folgenden Maßnahmen und Themen sollen im Kindergartenjahr in den kommunalen Einrichtungen 2020/2021 bzw. 2021/2022 umgesetzt werden:

Maßnahmen der Kommune:

- Anpassung der Elternbeiträge 2020/2021 und 2021/2022
- Leitungszeit: Die Förderverträge zwischen Gemeinde und den freien Trägern sind ggf. entsprechend anzupassen.
- Ausbau DGH und Eröffnung der neuen Einrichtung voraussichtlich im Februar 2021: Konzeption für die neue Einrichtung schreiben, Betriebslaubnis beantragen, Personal einstellen.
- Umsetzung der Ausbildungsoffensive
- Überarbeitung der Betreuungsbroschüre auf Grund der in der Bedarfsplanung beschriebenen Änderungen.
- Begleitung der Baumaßnahme fünfgruppige Einrichtung im Teilort Kusterdingen
- Evtl. Einrichtung einer eingruppigen Einrichtung in Kusterdingen Mähringen

- Ausschreibung Mensa-Essen

Maßnahmen des kirchlichen Trägers:

- Anpassung der Elternbeiträge 2020/2021 und 2021/2022

Maßnahmen bei der Kindergruppe:

- Anpassung der Elternbeiträge 2020/2021 und 2021/2022
- Keine weiteren Maßnahmen geplant.

Maßnahmen beim Waldkindergarten:

- Anpassung der Elternbeiträge 2020/2021 und 2021/2022
- 2020/2021: Neuer Bauwagen für Kusterdingen ist eingeplant.

Maßnahmen bei „die Tüftler“ konzept-e :

- Keine Maßnahmen geplant.